

VERNEHMLASSUNGSBERICHT

DER REGIERUNG

BETREFFEND

**DIE ABÄNDERUNG DES ASYLGESETZES (ASYLG) SOWIE DES
GESETZES ÜBER DIE AUSLÄNDER (AUSLÄNDERGESETZ, AUG)**

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 9. März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	6
Betroffene Amtsstellen	6
1. Ausgangslage	7
1.1 Momentane Asylsituation in Europa und ihre Auswirkungen auf Liechtenstein	7
1.2 Das Asylverfahren im Allgemeinen	9
1.3 Dauer des Asylverfahrens	14
1.3.1 Unzulässigkeitsentscheide	15
1.3.2 Regierungsentscheidungen.....	16
1.3.3 Das Rechtsmittelverfahren	17
2. Exkurs.....	19
2.1 Asyl auf Zeit	19
2.2 Straffälligkeit von Asylsuchenden	22
2.2.1 Rechtslage in Liechtenstein.....	23
2.2.2 Rechtslage in der Schweiz	26
2.2.3 Rechtslage in Deutschland	32
2.2.4 Rechtslage in Österreich	35
2.2.5 Schlussfolgerungen für Liechtenstein	36
3. Begründung der Vorlage.....	37
4. Schwerpunkte der Vorlage	38
4.1 Beschleunigung des Asylverfahrens.....	38
4.1.1 Regierung als erste Instanz bei Unzulässigkeitsentscheiden	40
4.1.2 Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens.....	40
4.1.3 Grafischer Vergleich bisheriges und neues Verfahren	41
4.1.4 Unzulässigkeitsentscheide bei sichereren Herkunftsstaaten	44
4.1.5 Unzulässigkeitsentscheide bei Asylgesuchen aus ausschliesslich wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen	44
4.2 Ausschluss aus dem Asylverfahren von EWR- und Schweizer Bürgern.....	45

5.	Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	45
5.1	Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)	45
5.2	Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG).....	57
6.	Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	57
7.	Regierungsvorlagen	59

ZUSAMMENFASSUNG

Angesichts der mit den anhaltenden Migrationsströmen und der angespannten Asylsituation in Europa zusammenhängenden, erhöhten Anzahl an Asylsuchenden in Liechtenstein sollen im Asylgesetz entsprechende Anpassungen zur Beschleunigung des Asylverfahrens vorgenommen werden. Das Asylverfahren soll beschleunigt und zukunftsorientiert ausgestaltet werden, ohne jedoch die Rechte von Asylsuchenden übermässig oder völkerrechtswidrig einzuschränken.

Einerseits soll das Asylverfahren durch Einführung von kürzeren Entscheidungsfristen und Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit beschleunigt werden. Andererseits soll eine Verkürzung und Anpassung der Beschwerdeverfahren und die Zusammenlegung der Beschwerde mit einem allfälligen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beschleunigung beitragen.

Im Weiteren soll für Wirtschaftsmigranten die Attraktivität, in Liechtenstein ein Asylgesuch zu stellen, erheblich verringert werden. Dies vor dem Hintergrund, dass derzeit eine grosse Anzahl von Asylsuchenden aus dem Westbalkan bzw. Osteuropa, und damit aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten stammt. Die in diesen Fällen angeführten Asylgründe entsprechen bei genauer Prüfung oft nicht den tatsächlichen Motiven, welche meist wirtschaftlicher oder medizinischer Natur sind.

Ein schnelleres Verfahren wirkt sich nicht nur im Sinne der Asylsuchenden auf die Wiedereingliederung im Heimat- bzw. Herkunftsstaat aus, sondern auch auf die Kosten für das Land Liechtenstein. Zudem sollen die verfügbaren Unterkünfte vor allem für Flüchtlinge aus Krisengebieten zur Verfügung stehen und nicht durch Asylsuchende mit wirtschaftlichen Motiven besetzt werden.

Die Beschleunigung des Asylverfahrens soll insbesondere durch folgende Änderungen erreicht werden:

- *Erlass aller erstinstanzlichen Entscheidungen durch die Regierung;*
- *Neue Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens;*

- *Erlass von Unzulässigkeitsentscheiden bei Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten sowie bei Asylgesuchen aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen; sowie*
- *Ausschluss vom Asylverfahren von EWR - und Schweizer Staatsangehörigen.*

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE AMTSSTELLEN

Ausländer- und Passamt

Landespolizei

Vaduz, 3. Februar 2016

LNR 2015-1846

1. AUSGANGSLAGE

1.1 Momentane Asylsituation in Europa und ihre Auswirkungen auf Liechtenstein

Zahlreiche internationale und nationale Krisen und Konflikte, aber auch weitere Faktoren, haben in den letzten Jahren die globalen Migrationsströme massiv ansteigen lassen¹. Insbesondere die bewaffneten Konflikte in Syrien und Irak sowie in der Subsahara, aber auch in Nordafrika haben zu einer hohen Instabilität und vielen Vertreibungen geführt. Dadurch haben sich auch die Migrationsbewegungen nach Europa enorm verstärkt.

Aufgrund der aktuellen Flüchtlingsströme aus der arabischen Halbinsel, Asien, Afrika aber auch dem Westbalkan und GUS-Ländern nach Europa ist die Anzahl der Asylgesuche im Schengen-Raum seit dem Sommer 2015 stark angestiegen. Immer mehr Menschen drängen über das Mittelmeer und die sog. Balkanroute nach Europa. Mittlerweile sind nicht nur Länder an den Schengen-Aussengrenzen von den Flüchtlingsströmen betroffen, sondern auch Liechtensteins Nachbarländer, besonders Österreich, und insbesondere Deutschland. Neben der Unterbringung und Betreuung der Asylsuchenden stellt auch die Durchführung der Asylverfahren eine grosse Herausforderung dar.

¹ „Factors that have contributed to the increase in the scale of international migration include globalization and growing disparities in living conditions, both within and between countries. Among the people on the move today, many are seeking employment or educational opportunities, others want to reunite with family members and still more are fleeing persecution, conflict or blind violence in their countries.“ (<http://www.unhcr.org/pages/4a1d406060.html>; besucht am 08.01.2016)

Auch Liechtenstein hat im Jahr 2015 deutlich erhöhte Asylzahlen zu verzeichnen. Insbesondere seit September 2015 ist die Anzahl der Asylgesuche signifikant angestiegen. Im Jahr 2015 stellten 154 Personen ein Asylgesuch in Liechtenstein, also mehr als doppelt so viele wie noch im Vorjahr (2014: 73 Asylgesuche, 2013: 93 Asylgesuche, 2012: 74 Asylgesuche).

Entgegen den Entwicklungen in den Nachbarländern werden in Liechtenstein nach wie vor verhältnismässig wenige Asylgesuche von Personen aus Syrien, Irak oder Afghanistan gestellt, sondern vor allem von Personen aus dem Westbalkan. Hierbei handelt es sich jedoch erfahrungsgemäss grösstenteils um Wirtschaftsmigranten. Auch Gesuche aus China (Tibet) und aus der Ukraine haben stark zugenommen. Seit September 2015 verzeichnet Liechtenstein auch vermehrt Asylgesuche von Personen aus Afghanistan, Irak und Iran sowie sechs Asylgesuche von unbegleiteten Minderjährigen (2014: kein Asylgesuch).

Die erhöhten Asylzahlen in Liechtenstein bewegen sich derzeit noch in einer verkräftbaren Grössenordnung und die Lage kann zwar als angespannt aber normal bezeichnet werden, im Gegensatz zur Situation v.a. in Österreich oder Deutschland. Da sich die Asylsituation jedoch jederzeit und sehr schnell ändern kann muss sich Liechtenstein auf mögliche Lageveränderungen vorbereiten und die Entwicklungen auf europäischer Ebene und in den Nachbarländern aufmerksam verfolgen.

Aus diesem Grund hat die Regierung im Herbst 2015 die Einsetzung einer Task Force Asyl beschlossen. Diese koordiniert ämterübergreifend und unter situativem Beizug von weiteren Experten und Vertretern von verwaltungsexternen Organisationen die notwendigen Vorkehrungen bezüglich der Aufnahme und Unterbringung von Asylsuchenden, der Bereitstellung von Notunterkünften, der Anordnung allfälliger Sicherheitsmassnahmen, wie auch hinsichtlich der erforderlichen gesundheitlichen Abklärungen und der Information der Öffentlichkeit.

Dadurch sollen notwendige Massnahmen zeitnah und effizient umgesetzt werden können. Um einem Engpass in der Unterbringung von Asylsuchenden entgegenzuwirken, hat die Regierung ausserdem die Erweiterung des Aufnahmezentrums in Vaduz mit provisorischen Wohncontainern beschlossen und umgesetzt. Darüber hinaus stehen Zivilschutzräume als Notunterkünfte bereit.

Um der erhöhten Anzahl an Asylsuchenden und dem erhöhten Bestand an betreuten Personen gerecht zu werden, soll das Asylverfahren und damit das Asylgesetz angepasst werden. Dies soll, insbesondere auch im Hinblick auf die hohe Anzahl von Personen aus sogenannten sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten, welche in Liechtenstein erfahrungsgemäss meist aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen um Asyl ansuchen, zu einer Entlastung im Bereich der Unterkünfte und der notwendigen personellen Ressourcen führen.

1.2 Das Asylverfahren im Allgemeinen

Der Ablauf des Asylverfahrens ist im Asylgesetz² (AsylG) vom 14. Dezember 2011, welches am 1. Juni 2012 in Kraft getreten ist, geregelt³. Dieses wurde weitgehend vom Schweizerischen Asylgesetz⁴ rezipiert.

Nach Einreichung des Asylgesuchs (vgl. Art. 15 ff. AsylG) stellt das Ausländer- und Passamt (APA) die Personalien des Asylsuchenden fest und befragt ihn zum Reiseweg und zumindest summarisch zu den Gründen, warum um Asylgesuch angesucht wird (vgl. Art. 17 ff. AsylG). Zudem wird die Person erkennungsdienstlich behandelt und je nach Heimat- oder Herkunftsstaat eine Abfrage in der EU-Fingerabdruckdatenbank „Eurodac“ vorgenommen. Ausserdem werden Fragen

² Asylgesetz vom 14. Dezember 2011 (AsylG), LGBl. 2012 Nr. 29.

³ Siehe Bericht und Antrag der Regierung an den Landtag BuA Nr. 85/2011 und die Stellungnahme der Regierung an den Landtag Nr. 133/2011.

⁴ Asylgesetz (AsylG) vom 26. Juni 1998, (chAsylG), SR 142.31.

zum Gesundheitszustand gestellt und gegebenenfalls die Flüchtlingshilfe informiert, dass ärztliche Unterstützung notwendig ist.

Gemäss Art. 5 Abs. 1 AsylG entscheidet die Regierung über die Gewährung, Verweigerung und Beendigung des Asyls, vorbehaltlich der Unzulässigkeit von Asylgesuchen (vgl. Art. 5 Abs. 2 AsylG). Das APA führt dazu das materielle Asylverfahren durch und legt der Regierung das Asylgesuch nach Abschluss des Verfahrens zur Entscheidung vor (vgl. Art. 5 Abs. 2 AsylG).

Unzulässige Asylgesuche werden in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung durch das APA zurückgewiesen (vgl. Art. 20 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 AsylG; vgl. Ausführungen zu Punkt 1.3.1). Wenn humanitäre Gründe es rechtfertigen, kann das APA das Asylverfahren trotz Vorliegen eines Unzulässigkeitsgrundes durchführen (vgl. Art. 20 Abs. 3 AsylG).

Gemäss Art. 20 AsylG ist ein Asylgesuch unzulässig wenn:

- ein anderer Dublin-Staat bereits die Flüchtlingseigenschaft anerkannt hat;
- der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, der zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens völkerrechtlich zuständig ist, ausreisen kann;
- der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, in dem er sich vorher aufgehalten hat, ausreisen kann;
- der Asylsuchende bereits in Liechtenstein ein Asylverfahren durchlaufen oder sein Asylgesuch zurückgezogen hat;
- oder sein Asylgesuch nach Art. 28 Abs. 2 AsylG abgeschrieben wurde;

- oder er während des hängigen Verfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist und nicht glaubhaft machen kann, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sind.

Liegt kein Unzulässigkeitsgrund vor, wird auf das Asylgesuch eingetreten und es erfolgt eine materielle Prüfung der Asylgründe (vgl. Ausführungen zu Punkt 1.3.2). Das APA befragt den Asylsuchenden in der Regel innerhalb von 20 Tagen detailliert zu den Asylgründen (vgl. Art. 18 Abs. 1 AsylG). Falls notwendig, werden zu einem späteren Zeitpunkt erneute Asylbefragungen durchgeführt. Dies kann insbesondere dann der Fall sein, wenn sich Widersprüche aufgrund der Aussagen der betroffenen Person oder aufgrund von Abklärungen durch das APA ergeben.

Durch die Befragung sollen die für die Entscheidung über das Asylgesuch relevanten Tatsachen bzw. die Wahrscheinlichkeit ihres Vorliegens festgestellt werden (vgl. Art. 18 Abs. 2 AsylG). Das APA trifft gemäss Art. 21 AsylG die für die Asylentscheidung notwendigen Abklärungen zur Feststellung des Sachverhaltes und kann Fachleute, die über spezielle Kenntnisse des Heimat- oder Herkunftsstaates des Asylsuchenden verfügen, beiziehen. Sofern der Asylsuchende es nicht ablehnt oder rechtsfreundlich vertreten ist wohnt der Anhörung des Asylsuchenden durch das APA ebenfalls ein Hilfswerkvertreter bei (vgl. Art. 19 Abs. 1 AsylG). Gemäss Art. 13 Abs. 4 AsylG informiert das APA die Asylsuchenden anlässlich der ersten Befragung über die Möglichkeit einer Rechtsberatung. Diese umfasst insbesondere die Erläuterung der Rechte und Pflichten und die Verfahrens- und Chancenberatung (vgl. Art. 13 Abs. 2 AsylG). Um den Zugang zur Rechtsberatung für Asylsuchende sicherzustellen schliesst die Regierung eine Leistungsvereinbarung mit einem unabhängigen Dritten ab (vgl. Art. 13 Abs. 1 AsylG).

Asyl wird gewährt, wenn die asylsuchende Person nachweist oder glaubhaft macht, dass sie Flüchtling ist und keine Verweigerungs- oder Ausschlussgründe nach Art. 33 bis 36 AsylG vorliegen (vgl. Art. 32 Abs. 1 AsylG). Flüchtling ist jede ausländische Person, die aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihres Geschlechts oder wegen ihrer politischen Überzeugung sich ausserhalb des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt, befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder staatenlos ist, sich in Folge obiger Umstände ausserhalb des Staates ihres gewöhnlichen Aufenthalts befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will (vgl. Art. 2 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 und 2 AsylG).

Unter anderem liegt ein solcher Verweigerungs- oder Ausschlussgrund vor, wenn der Asylsuchende aus einem sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat stammt, ausser es gibt Hinweise auf eine Verfolgung (vgl. Art. 33 Abs. 1 AsylG). Dies sind Staaten in denen insbesondere Sicherheit vor staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten bestehen. Nach Konsultation der beratenden Kommission bezeichnet die Regierung die sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten mit Verordnung (vgl. Art. 33 Abs. 2 AsylG i.V.m. Art. 25 AsylV⁵).

Lehnt die Regierung das Asylgesuch ab oder wird das Gesuch vom APA wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen, wird in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt (vgl. Art. 25 AsylG). Mit der Wegweisung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist kann auf Antrag verlängert werden,

⁵ Asylverordnung vom 29. Mai 2012 (AsylV), LGBl. 2012 Nr. 153.

wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (vgl. Art. 26 Abs. 2 AsylG). Die Wegweisung ist sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden, wenn das Gesuch wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen wird (vgl. Art. 26 Abs. 3 AsylG). Das APA ordnet die vorläufige Aufnahme an, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig, oder nicht zumutbar ist (vgl. Art. 29 AsylG). Nicht möglich ist ein Vollzug, wenn technische Hindernisse (z.B. keine Flugverbindungen, fehlende Transportmöglichkeiten) bestehen. Wenn völkerrechtliche Verpflichtungen (z.B. durch die EMRK⁶ oder Anti-Folter-Konvention⁷) einem Vollzug entgegenstehen, ist dieser nicht zulässig. Ein Vollzug kann für die betroffene Person nicht zumutbar sein, wenn sie in Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt oder medizinischer Notlage im Heimat- oder Herkunftsstaat konkret gefährdet ist.

Gegen Verfügungen des APA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden (Bsp. bei Unzulässigkeitsentscheiden) (vgl. Art. 76 Abs. 1 AsylG; vgl. Ausführungen zu Punkt 1.3.3). Gegen Entscheidungen der Regierung kann wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof (VGH) eingereicht werden (vgl. Art. 76 Abs. 2 AsylG). Der VGH entscheidet über Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierung betreffend Unzulässigkeit eines Asylgesuchs, Verweigerung des Asyls, Wegweisung, Beendigung des Asyls oder Widerruf des vorübergehenden Schutzes (vgl. Art. 77 Abs. 1 AsylG). Über andere Beschwerden entscheidet ein Einzelrichter des VGH endgültig (vgl. Art. 77 Abs. 2 AsylG). Die Einreichung ausserordentlicher Rechtsmittel (Bsp. Individualbeschwerde an den Staatsgerichtshof (StGH) vgl. Art. 15

⁶ Konvention vom 04. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, LGBl. 1982 Nr. 60/1.

⁷ Übereinkommen vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, LGBl. 1991 Nr. 59.

Abs. 4 StGHG⁸) und Rechtsbehelfe hemmt den Vollzug nicht, es sei denn, die für die Behandlung zuständige Behörde entscheidet anders (vgl. Art. 82 AsylG).

Den Asylsuchenden kann nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung oder falls es sich im erstinstanzlichen Verfahren um ein komplexes Verfahren handelt, Verfahrenshilfe gewährt werden (vgl. Art. 83 Abs. 1 AsylG).

Ist ein negativer Asylentscheid rechtskräftig, und der Vollzug einer Wegweisung möglich, zulässig und zumutbar, wird die Wegweisung durch die Abteilung Asyl des APA organisiert. Dies umfasst die Flugbuchung, Identitätspapierbeschaffung, Führung des Rückreisegesprächs, ggf. die Zahlung einer Rückkehrhilfe und falls notwendig die Vornahme weiterer Abklärungen. Je nach Fall kann dies zusätzlich ein paar Wochen dauern. Die Wegweisung wird schliesslich durch die Landespolizei in enger Zusammenarbeit mit den schweizerischen Behörden vollzogen, so werden beispielsweise die Flüge über die Ausreiseorganisation swissREPAT geplant.

1.3 Dauer des Asylverfahrens

Die Dauer eines Asylverfahrens ist stark vom Einzelfall abhängig. Jede asylsuchende Person hat ihre Geschichte und eigene Gründe, weshalb sie in Liechtenstein um Asyl ansucht.

Wie oben ausgeführt (vgl. Punkt 1.2) stellt das APA nach Einreichung des Asylgesuchs zunächst die Personalien des Asylsuchenden fest, behandelt ihn erkennungsdienstlich und befragt ihn zum Reiseweg und zumindest summarisch zu den Gründen warum um Asyl angesucht wird (vgl. Art. 17 ff. AsylG).

⁸ Gesetz vom 27. November 2003 über den Staatsgerichtshof (StGHG), LGBI. 2004 Nr. 32.

1.3.1 Unzulässigkeitsentscheide

Liegen sogenannte Unzulässigkeitsgründe im Sinne des Asylgesetzes vor, wird das Asylgesuch in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung durch das APA zurückgewiesen (Art. 20 Abs. 2 AsylG). Gleichzeitig mit der Feststellung der Unzulässigkeit des Asylgesuchs erfolgt die Wegweisung aus Liechtenstein (vgl. Art. 25 Abs. 1 AsylG). In diesen Fällen ist die Wegweisung sofort vollstreckbar oder es kann eine Ausreisefrist von weniger als sieben Tagen angesetzt werden (vgl. Art. 26 Abs. 3 AsylG).

Gemäss Art. 20 Abs. 1 Bst. a - c AsylG ist ein Asylgesuch unter anderem dann unzulässig, wenn ein anderer Dublin-Staat die Flüchtlingseigenschaft anerkannt hat; der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, der zur Durchführung des Asyl- und Wegweisungsverfahrens völkerrechtlich zuständig ist, ausreisen kann; oder der Asylsuchende in einen anderen Dublin-Staat, in dem er sich vorher aufgehalten hat, ausreisen kann.

Eine solche völkerrechtlich begründete Zuständigkeit ergibt sich aufgrund der Dublin-Assoziierung⁹ Liechtensteins im Dezember 2011. Im Rahmen seiner Schengen- und Dublin-Assoziierung hat Liechtenstein gemäss Art. 5 Abs. 2 des Dublin-Assoziierungsprotokolls mit Notenaustausch vom 11. Juli 2013 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Europäischen Union die Dublin-III-Verordnung¹⁰ als Weiterentwicklung des Dublin-Besitzstands übernommen. Die

⁹ Protokoll zwischen dem Fürstentum Liechtenstein, der Europäischen Gemeinschaft und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Staates für die Prüfung eines in einem Mitgliedstaat oder in der Schweiz gestellten Asylantrags (Dublin-Assoziierungsprotokoll), LGBl. 2011 Nr. 132.

¹⁰ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist (Neufassung) (Dublin-III-Verordnung), ABl. L 180/31 vom 29.06.2013; LGBl. 2013 Nr. 268.

Dublin-III-Verordnung findet seit dem 1. Januar 2014 Anwendung und ersetzt die Dublin-II-Verordnung¹¹.

Die Dublin-III-Verordnung nennt die Kriterien zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Entscheidung über einen in der Union oder einem assoziierten Schengenstaat (Island, Liechtenstein, Norwegen, Schweiz) gestellten Asylantrag zuständig ist – dabei gibt es grundsätzlich nur einen zuständigen Mitgliedstaat. Hat ein Drittstaatsangehöriger Asyl in einem Mitgliedstaat beantragt, der nicht der nach der Verordnung als zuständig bestimmte Staat ist, kommt nach der Verordnung ein Verfahren zur Überstellung des Asylbewerbers an den zuständigen Mitgliedstaat zur Anwendung. Sinn und Zweck des Dublin-Verfahrens ist es, dass innerhalb der EU – einschliesslich der in das Dublin-System integrierten weiteren Länder – ein Asylverfahren nur von einer Behörde und nur einmal durchgeführt wird.

1.3.2 Regierungsentscheidungen

Es kann sein, dass die Befragung zu Person und Reiseweg sowie zu den Asylgründen nicht zusammen erfolgt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn anlässlich der Befragung zu Person und Reiseweg eine Eurodac-Abfrage gemacht wird und die Person dort nicht aufscheint (No-Hit) sowie das Asylgesuch nicht unzulässig ist. In diesen Fällen kann die Befragung zu den Asylgründen nicht direkt erfolgen, da hierzu ein Hilfswerkvertreter anwesend sein muss (vgl. Art. 19 Abs. 1 AsylG). In solchen Fällen befragt das APA den Asylsuchenden in der Regel innerhalb von 20 Tagen zu den Asylgründen. Es erfolgt eine materielle Prüfung der Asylgründe (vgl. Art. 18 Abs. 1 AsylG).

¹¹ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 Verordnung (EG) Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines Asylantrags zuständig ist, den ein Staatsangehöriger eines Drittlandes in einem Mitgliedstaat gestellt hat (Dublin-II-Verordnung), ABl. L 50 vom 25.2.2003.

Die Entscheidung der Regierung über die Gewährung, Verweigerung und Beendigung des Asyls (vgl. Art. 5 Abs. 1 AsylG) muss innerhalb von sechs Monaten ab Einreichung des Gesuchs getroffen werden (vgl. Art. 21 Abs. 3 AsylG). Erfordert die Komplexität des Sachverhaltes oder des Gesuches längere Abklärungen, kann das Verfahren länger dauern. In solchen Fällen ist der Asylsuchende entsprechend über den Verfahrensstand zu informieren (vgl. Art. 21 Abs. 3 AsylG).

Lehnt die Regierung das Asylgesuch ab, wird in der Regel die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt (vgl. Art. 25 AsylG). Mit der Wegweisungsverfügung ist eine angemessene Ausreisefrist zwischen sieben und dreissig Tagen anzusetzen. Eine längere Ausreisefrist ist anzusetzen oder die Ausreisefrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn besondere Umstände wie die familiäre Situation oder eine lange Aufenthaltsdauer dies erfordern (vgl. Art. 26 Abs. 2 AsylG).

1.3.3 Das Rechtsmittelverfahren

Ergreift die betroffene Person ein Rechtsmittel gegen einen Unzulässigkeitsentscheid oder eine negative Entscheidung der Regierung, so kommen folgende Beschwerdefristen zum Tragen:

- Gegen Unzulässigkeitsentscheide des APA kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde bei der Regierung eingereicht werden (vgl. Art. 76 AsylG). Gegen die entsprechende Entscheidung der Regierung kann wiederum binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim VGH eingereicht werden. Bestätigt der VGH die Entscheidung der Regierung, kann die betroffene Person binnen vier Wochen eine Individualbeschwerde beim StGH einreichen (vgl. Art. 15 Abs. 4 StGHG).
- Da Beschwerden gegen Unzulässigkeitsentscheide keine aufschiebende Wirkung zukommt, kann der Asylsuchende innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eröffnung der Entscheidung bei der Regierung ein Gesuch um Wieder-

herstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen (vgl. Art. 81 Abs. 2 AsylG).¹² Dieses Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung betrifft jedoch nur den sofortigen Vollzug der Wegweisung. Gegen die anderen Punkte des Unzulässigkeitsentscheides kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde in der Hauptsache an die Regierung eingereicht werden (vgl. Art. 81 Abs. 2 AsylG). Die Regierung hat innerhalb von zwei Arbeitstagen ab Einreichung des Gesuchs um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung über dieses zu entscheiden (vgl. Art. 81 Abs. 3 AsylG i.V.m. Art. 37 AsylV). Gegen die Entscheidung der Regierung kann wiederum binnen fünf Arbeitstagen ab Zustellung Beschwerde beim VGH eingereicht werden (vgl. Art. 81 Abs. 4 AsylG). Dieser Beschluss kann dann binnen vier Wochen beim StGH angefochten werden (Art. 15 Abs 4 StGHG). Der Vollzug der Wegweisung wird bis zur endgültigen Entscheidung über die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung aufgeschoben (vgl. Art. 81 Abs. 6 AsylG).

- Erstinstanzliche Regierungsentscheidungen können binnen zwei Wochen beim VGH angefochten werden (vgl. Art. 76 Abs. 2 AsylG). Bestätigt dieser die Entscheidung, kann auch hier binnen vier Wochen das Rechtsmittel an den StGH ergriffen werden. Das ganze Beschwerdeverfahren hat bei erstinstanzlicher Zuständigkeit der Regierung aufschiebende Wirkung (vgl. Art. 81 Abs. 1 e contrario AsylG).

Asylsuchenden kann nach Massgabe der einschlägigen Bestimmungen der Zivilprozessordnung im Beschwerdeverfahren oder im erstinstanzlichen Verfahren, soweit es sich um ein komplexes Verfahren handelt, Verfahrenshilfe gewährt werden (vgl. Art. 83 AsylG). In der Praxis führt dies dazu, dass oftmals vor der Einreichung der Beschwerde in der Hauptsache ein Antrag auf Verfahrenshilfe

¹² Vgl. Grafik auf S. 19 f. „Vergleich bei Unzulässigkeitsentscheid“, bisheriges Verfahren V1.

eingereicht wird und das entsprechende Rechtsmittelverfahren ausgeschöpft wird. Konkret bedeutet dies, dass betreffend den Antrag auf Verfahrenshilfe oftmals das ganze Beschwerdeverfahren von der ersten Beschwerdeinstanz bis zum StGH durchlaufen wird, bevor überhaupt eine Beschwerde in der Hauptsache eingereicht wird und in der Folge behandelt werden kann.¹³

Sowohl die Beschwerdeverfahren in der Hauptsache als auch die Verfahren bei Anträgen auf Verfahrenshilfe dauern in der Praxis mehrere Monate. Dies erschwert wiederum den Vollzug einer Wegweisung, denn während der Dauer des Rechtsmittelverfahrens beginnt der Asylsuchende sich in Liechtenstein zu integrieren (z.B. Schulbesuch der Kinder).

Ein wesentlicher Faktor, der das Rechtsmittelverfahren in die Länge zieht, ist das Vorgehen, dass in einem ersten Schritt über den Antrag auf Verfahrenshilfe entschieden wird und erst dann die Beschwerde in der Hauptsache behandelt wird. Da diese beiden Verfahren nachgereiht sind, kann sich das Beschwerdeverfahren um einige Monate verlängern.

2. EXKURS

2.1 Asyl auf Zeit

Vor dem Hintergrund des aktuellen Migrationsgeschehens in Europa und der derzeitigen Herausforderungen im Asylbereich wird in Österreich gegenwärtig die Einführung eines Asyls auf Zeit geprüft. Nach geltender österreichischer Rechtslage erhalten Personen, denen Asyl gewährt wird, sofort ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht. Die Asylgewährung kann – wie in Liechtenstein¹⁴ – nur bei Vor-

¹³ Vgl. Grafik „Vergleich bei Unzulässigkeitsentscheid“, bisheriges Verfahren V1a und bei Grafik „Vergleich bei Regierungsentscheidungen“, bisheriges Verfahren V1.

¹⁴ vgl. Art. 40 - 42 AsylG.

liegen bestimmter Voraussetzungen aberkannt werden. Ein erster Gesetzesentwurf zur Einführung eines Asyls auf Zeit liegt in Österreich bereits vor. Dieser beinhaltet eine Adaptierung der Rechtslage im Rahmen der diesbezüglichen europarechtlichen und völkerrechtlichen Vorgaben im Hinblick auf eine systematische Prüfung des weiteren Vorliegens der Voraussetzungen für die Asylgewährung. Dies bedeutet, dass drei Jahre nach der Asylgewährung überprüft wird ob weiterhin die Umstände, aufgrund derer die Flüchtlingseigenschaft anerkannt wurde, vorliegen und ob das gewährte Asyl weiterhin angebracht ist. Konkret heisst dies, dass Personen, denen Asyl gewährt wurde, ex lege mit der Asylgewährung eine auf drei Jahre befristete Aufenthaltsbewilligung erhalten. Ändert sich an den relevanten Umständen im Herkunftsstaat nichts bzw. liegen keine sonstigen Aberkennungsgründe nach drei Jahren vor, erfolgt von Gesetzes wegen eine Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung, die unbefristet gilt.¹⁵

Auch in Liechtenstein erfolgte zum Thema Asyl auf Zeit im November-Landtag eine Kleine Anfrage durch einen Landtagsabgeordneten.¹⁶

Wie bereits bei der Beantwortung dieser Kleinen Anfrage ausgeführt, kennt Liechtenstein derzeit kein Asyl auf Zeit im Sinne eines befristeten Asylrechts. Dennoch ist die vorgeschlagene österreichische Regelung im liechtensteinischen Asylgesetz bereits ansatzweise vorhanden. Die Asylgewährung kann nur beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen beendet werden (vgl. Art. 40 ff. AsylG), allerdings kennen wir in Liechtenstein Möglichkeiten zur vorläufigen Aufnahme bzw. vorübergehenden Schutzgewährung.

¹⁵ Siehe die Stand des österreichischen Bundesministeriums für Inneres:
http://www.bmi.gv.at/cms/bmi_begutachtungen/ (besucht am 20.11.2015).

¹⁶ Kleine Anfrage des Landtagsabgeordneten Elfried Hasler vom 04. November 2015 zum Thema „Asyl auf Zeit“.

Stellt sich nach der Durchführung des Asylverfahrens heraus, dass der Vollzug einer Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar ist, wird die vorläufige Aufnahme angeordnet (vgl. Art. 29 Abs. 1 AsylG). Die vorläufige Aufnahme betrifft somit nur Personen, denen kein Asyl gewährt wird. Die vorläufige Aufnahme ist höchstens auf ein Jahr zu befristen und kann verlängert werden, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Andernfalls ordnet das APA nach Anhörung der betroffenen Personen den Vollzug der Wegweisung an (vgl. Art. 29 Abs. 2 AsylG).

Im Gegensatz zur vorläufigen Aufnahme – und auch zum österreichischen Entwurf – wird bei der vorübergehenden Schutzgewährung das Asylverfahren sistiert. Die Regierung kann nach Konsultation der beratenden Kommission (vgl. Art. 85 AsylG) und dem UNHCR¹⁷ gemäss Art. 43 AsylG mit Verordnung bestimmen, ob und nach welchen Kriterien und in welchem Umfang Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehend Schutz gewährt wird und wann dieser wieder aufgehoben wird. Der Schutzbedürftige darf sich während der Dauer der vorübergehenden Schutzgewährung in Liechtenstein aufhalten. Die Aufhebung der Schutzgewährung erfolgt ebenfalls durch Verordnung. Bestehen zu diesem Zeitpunkt Hinweise auf eine Verfolgung, wird ein Asylverfahren durchgeführt. In den anderen Fällen erfolgt nach Anhörung der betroffenen Person die Wegweisung aus Liechtenstein.

Sowohl bei vorläufig Aufgenommenen als auch bei Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde, kann nach fünf Jahren Anwesenheit in Liechtenstein eine Aufenthaltsbewilligung erteilt werden (vgl. Art. 31 bzw. Art. 49 Abs. 2 AsylG).

¹⁷ Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (United Nations High Commission for Refugees).

Die Regierung ist deshalb der Ansicht, dass die Einführung eines Asyls auf Zeit in Liechtenstein nicht notwendig ist, da die heutigen gesetzlichen Möglichkeiten ausreichend sind. Insbesondere ist anzumerken, dass bei der Variante der vorübergehenden Schutzgewährung das Asylverfahren – zumindest vorab – nicht durchgeführt werden muss. Dies ist im österreichischen Entwurf nicht vorgesehen. Ein Asyl auf Zeit kann dort also nur angeordnet werden, wenn aufgrund des Asylverfahrens ein positiver Entscheid getroffen wurde.

2.2 Straffälligkeit von Asylsuchenden

Aufgrund der Vorfälle in der Silvesternacht in Deutschland und anderen europäischen Ländern ist in diesen Staaten die Diskussion um eine schärfere Behandlung von straffälligen Asylsuchenden entbrannt. Im vorliegenden Vernehmlassungsbericht soll deshalb die liechtensteinische Rechtslage mit jener der deutschsprachigen Nachbarstaaten verglichen werden.

Dabei ist es unerlässlich, nicht nur auf das Asylgesetz abzustellen, sondern auch auf die diesbezüglichen Regelungen in den entsprechenden ausländerrechtlichen Gesetzen. Die ausländerrechtlichen Bestimmungen gelten oftmals nur eingeschränkt oder gar nicht für Asylsuchende und anerkannte Flüchtlinge. Nicht zu vergessen ist insbesondere, dass Asylsuchende bzw. Flüchtlinge nach Liechtenstein kommen, weil sie Schutz vor Verfolgung suchen. Selbstverständlich müssen auch diese sich an die geltende Rechtsordnung halten, dennoch ist aufgrund völkerrechtlicher Verpflichtungen Liechtensteins eine Rückführung ins Heimatland bei Vorliegen eines Strafdeliktens nur unter strengen Voraussetzungen möglich.

2.2.1 Rechtslage in Liechtenstein

2.2.1.1 Momentane Rechtslage

Um einen umfassenden Überblick über die Rechtslage in Liechtenstein betreffend straffällige Asylsuchende geben zu können, muss auch auf die Regelungen des Ausländergesetzes (AuG)¹⁸, welches für Drittstaatsangehörige gilt, eingegangen werden. Auf Ausführungen der Bestimmungen für EWR- und Schweizer Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige wird hier verzichtet, denn nur in den seltensten Fällen finden diese auf Asylsuchende Anwendung.

Gemäss Art. 48 Abs. 1 Bst. c AuG kann eine Aufenthaltsbewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer aufgrund seines Verhaltens zu erkennen gibt, dass er weder gewillt noch fähig ist, sich in die geltende Ordnung einzufügen. Zudem ist eine Aufenthaltsbewilligung zu widerrufen, wenn der Ausländer wegen eines Verbrechens oder Vergehens¹⁹ zu einer zumindest zum Teil unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder ihm gegenüber eine vorbeugende Massnahme im Sinne des dritten Abschnitts des Strafgesetzbuchs²⁰ angeordnet wurde (Art. 48 Abs. 2 AuG). Letzteres gilt auch für den Widerruf der Niederlassungsbewilligung (vgl. Art. 49 AuG). Ein Widerruf der Bewilligung hat eine Wegweisung zur Folge.

Anstelle eines Widerrufs und einer Wegweisung, kann in gewissen Fällen auch gleich eine Ausweisung angeordnet werden, welche das Erlöschen der Bewilligung nach sich zieht. Gestützt auf Art. 53 AuG werden Ausländer ausgewiesen,

¹⁸ Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG), LGBI. 2008 Nr. 311.

¹⁹ Definition nach § 17 StGB: Verbrechen sind vorsätzliche Handlungen, die mit lebenslanger oder mit mehr als dreijähriger Freiheitsstrafe bedroht sind (z.B. Vergewaltigung). Alle anderen strafbaren Handlungen sind, soweit in strafrechtlichen Nebengesetzen nicht etwas anderes bestimmt ist, Vergehen (z.B. sexuelle Belästigung, Körperverletzung, Diebstahl und Sachbeschädigung).

²⁰ Strafgesetzbuch vom 24. Juni 1987 (StGB), LGBI. 1988 Nr. 37.

wenn sie wegen eines Verbrechens oder Vergehens zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von zwei Jahren oder mehr verurteilt wurden oder ihnen gegenüber eine vorbeugende Massnahme im Sinne des dritten Abschnitts des Strafgesetzbuchs angeordnet wurde; oder sie in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung im In- oder Ausland verstossen haben oder diese gefährden oder die innere oder äussere Sicherheit gefährden.

Unabhängig davon, ob es sich um eine Weg- oder Ausweisung handelt, hat das Ausländer- und Passamt bei seiner **Ermessensausübung** die öffentlichen Interessen des Landes sowie die **persönlichen Verhältnisse** und den **Grad der Integration** des Ausländers zu berücksichtigen (vgl. Art. 68 Abs. 1 AuG). Somit führt also das Vorliegen eines Weg- oder Ausweisungsgrundes nicht automatisch zum Verlust der Bewilligung und damit des Aufenthaltsrechts in Liechtenstein.

Die Rechtsstellung von anerkannten Flüchtlingen in Liechtenstein richtet sich nach dem Ausländergesetz, soweit nicht besondere Bestimmungen (z.B. Genfer Flüchtlingskonvention) anwendbar sind. Auf Asylsuchende findet grundsätzlich das Asylgesetz Anwendung.

Nach der geltenden Rechtslage wird kein Asyl gewährt, wenn es stichhaltige Gründe für die Annahme gibt, dass der Asylsuchende eine ernsthafte Gefahr für die Sicherheit Liechtensteins darstellt (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. c AsylG). Ein Ausschlussgrund liegt auch dann vor, wenn ein Asylsuchender eine Gefahr für die Gemeinschaft Liechtensteins darstellt, weil er nach seiner Ankunft wegen eines Verbrechens rechtskräftig verurteilt wurde (vgl. Art. 36 Abs. 1 Bst. d AsylG), unabhängig davon, ob die Freiheitsstrafe bedingt oder unbedingt ausgesprochen wurde. In solchen Fällen, kann also die Asylgewährung verweigert werden. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch bei einer Nichtgewährung von Asyl nicht automatisch eine Versagung der Flüchtlingseigenschaft stattfindet. So ist es mög-

lich, dass die betroffene Person als Flüchtling anerkannt wird, ihr aber wegen Vorliegen eines Asylausschlussgrundes kein Asyl gewährt wird.

Dasselbe gilt für den Widerruf der Asylgewährung (vgl. Art. 40 Abs. 3 AsylG).

Ist eine Person anerkannter Flüchtling gelten die Garantien gemäss Genfer Flüchtlingskonvention, insbesondere das darin verankerte Rückschiebungsverbot. Gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG kann sich eine Person jedoch nicht auf das Rückschiebungsverbot (sog. „Non-Refoulement-Gebot“) berufen, wenn erhebliche Gründe dafür vorliegen, dass sie eine Gefahr für die Sicherheit Liechtensteins darstellt; oder sie eine Bedrohung für die Gemeinschaft Liechtensteins bedeutet, weil sie wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden ist. Allerdings stellt Art. 3 EMRK bezüglich der Zulässigkeit des Refoulements eine absolute Schranke dar und schützt jede ausländische Person. Droht den Betroffenen im Heimat- oder Herkunftsstaat Folter, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung nach Art. 3 EMRK, so darf eine Wegweisung nicht vollzogen werden. Der absolute Charakter von Art. 3 EMRK verbietet den Vollzug der Wegweisung selbst bei überwiegendem öffentlichem Interesse.²¹

Somit kann festgehalten werden, dass vor der Entscheidung über die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft und der Asylgewährung straffällige Personen, weiterhin im Asylverfahren bleiben. Allerdings kann ein strafrechtlich relevantes Delikt Auswirkungen auf das weitere Asylverfahren haben. In der Praxis hat sich zudem gezeigt, dass delinquente Asylsuchende oftmals nach dem ersten Kontakt mit der Landespolizei, sofern sie nicht aufgrund des Strafdelikt in Untersuchungshaft genommen wurden, ihr Asylgesuch zurückziehen oder untertauchen, um sich so einem allfälligen Strafverfahren zu entziehen.

²¹ Vgl. Schweizerisches Handbuch für Asyl, Kapitel D9, Die Asylunwürdigkeit, S. 14.

2.2.2 Rechtslage in der Schweiz

2.2.2.1 Momentane Rechtslage

Gemäss schweizerischem Ausländergesetz²² kann eine Bewilligung widerrufen werden, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder Art. 61 des schweizerischen Strafgesetzbuches (chStGB)²³ angeordnet wurde; oder er erheblich oder wiederholt gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (vgl. Art. 62 Bst. b und c chAuG). Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung kann unter anderem erfolgen, wenn der Ausländer zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen ihn eine strafrechtliche Massnahme im Sinne von Art. 64 oder Art. 61 des schweizerischen Strafgesetzbuches angeordnet wurde; oder der Ausländer in schwerwiegender Weise gegen die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Schweiz oder im Ausland verstossen hat oder diese gefährdet oder die innere oder äussere Sicherheit gefährdet (Art. 63 Abs. 1 Bst. a und b chAuG). Zudem kann gegenüber einem Ausländer eine Ausweisung zur Wahrung der inneren oder der äusseren Sicherheit der Schweiz verfügt werden (Art. 68 chAuG). Auch die schweizerischen Behörden haben gemäss Art. 96 Abs. 1 chAuG bei der **Ermessensausübung** die öffentlichen Interessen und die **persönlichen Verhältnisse** sowie den **Grad der Integration** des Ausländers zu berücksichtigen. Dieses Ermessen muss auch bei den oben angeführten Bestimmungen ausgeübt werden.

²² Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (Ausländergesetz, AuG), SR 142.20.

²³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937, SR 311.0.

Davon weicht die Regelung im schweizerischen Asylgesetz - welches für Asylsuchende und Flüchtlinge zur Anwendung kommt - ab. Flüchtlingen wird kein Asyl gewährt, wenn sie wegen verwerflicher Handlungen dessen unwürdig sind oder wenn sie die innere oder die äussere Sicherheit der Schweiz verletzt haben oder gefährden (vgl. Art. 53 chAsylG). Gemäss Art. 53 chAsylG gelten alle von der asylsuchenden Person begangenen Delikte als verwerflich, deren Begehung nach schweizerischem Strafrecht mit einer Freiheitsstrafe von mehr als drei Jahren geahndet werden und daher gemäss Art. 10 Abs. 2 chStGB als Verbrechen im Rechtssinn einzustufen sind. Darunter fallen Delikte gegen Leib, Leben und Freiheit (z.B. Tötungsdelikte, Körperverletzung), die meisten Vermögensdelikte (Diebstahl, Raub, Hehlerei, Betrug), Angriffe auf die sexuelle Freiheit und Ehre (sexuelle Nötigung, Vergewaltigung) sowie Verstösse gegen das Betäubungsmittelgesetz (insbesondere der Handel mit Betäubungsmitteln).²⁴ Weniger schwerwiegende Delikte, die gemäss schweizerischem Strafgesetzbuch als Übertretung oder Vergehen klassifiziert werden, sind vom Anwendungsbereich von Art. 53 chAsylG von vornherein ausgeschlossen.²⁵

2.2.2.2 Geplante Massnahmen

2.2.2.2.1 Asylreform

Die momentane Asylgesetzreform in der Schweiz betrifft die Neustrukturierung des Asylbereichs und tangiert die Thematik betreffend straffällige Asylsuchende nicht.²⁶ Das Schweizer Parlament hat die Vorlage bereits verabschiedet. Die Referendumsfrist ist am 14. Januar 2016 abgelaufen. Im Zeitpunkt der Fertigstellung dieses Vernehmlassungsberichtes konnte nicht eruiert, ob das gegen die Abän-

²⁴ Vgl. Schweizerisches Handbuch für Asyl, Kapitel D9, Die Asylunwürdigkeit, S. 11.

²⁵ Vgl. Schweizerisches Handbuch für Asyl, Kapitel D9, Die Asylunwürdigkeit, S. 12.

²⁶ BBl 2013 0830.

derung des schweizerischen Asylgesetzes eingereichte Referendum der Schweizerischen Volkspartei (SVP) zustande gekommen ist.

Betreffend der Straffälligkeit von Asylsuchenden ist keine separate Abänderung des Asylgesetzes geplant. Im Rahmen der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative²⁷ hat das schweizerische Parlament allerdings bereits eine Abänderung des Strafgesetzbuches verabschiedet. Dabei soll auch das Asylgesetz entsprechend angepasst werden. Aufgrund der eingereichten „Durchsetzungsinitiative“, auf welche im nächsten Abschnitt eingegangen wird, hat der Bundesrat allerdings noch mit der Inkraftsetzung der Abänderungen zugewartet.

2.2.2.2.2 Volksinitiative „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“²⁸

Das schweizerische Volk und die Stände haben am 28. November 2010 die Ausschaffungsinitiative angenommen. Gemäss diesen neuen Verfassungsbestimmungen²⁹ müssen Ausländerinnen und Ausländer die Schweiz verlassen, wenn sie wegen bestimmter Straftaten verurteilt wurden. Das Parlament hat die Ausschaffungsinitiative bereits umgesetzt.

Im schweizerischen Strafgesetzbuch und Militärstrafgesetz soll zukünftig Folgendes festgehalten werden: Bei sämtlichen Sexualverbrechen und allen Verbrechen, bei denen Menschen getötet, schwer verletzt oder gefährdet werden, werden Straftäter obligatorisch ausgewiesen. Auch bei allen übrigen Verbrechen und allen Vergehen kann das Gericht eine Landesverweisung anordnen, wenn dies für die Sicherheit der Schweiz nötig ist. Das Gericht darf in besonderen Aus-

²⁷ Vgl. Erläuterungen des schweizerischen Bundesrates zur Volksabstimmung vom 28. November 2010.

²⁸ Vgl. Erläuterungen des schweizerischen Bundesrates zur Volksabstimmung vom 28. Februar 2016.

²⁹ Art. 121 Abs. 3-6 und Art. 197 Ziff. 8 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101.

nahmefällen auf eine Ausweisung verzichten. Dann nämlich, wenn diese einen schweren persönlichen Härtefall für die betroffene Person darstellt und die öffentlichen Interessen an der Landesverweisung nicht überwiegen. Dabei ist der besonderen Situation von Ausländern Rechnung zu tragen, die in der Schweiz geboren oder aufgewachsen sind.

Der vom Parlament verabschiedete Gesetzestext sieht in Art. 66d chStGB vor, dass der Vollzug der obligatorischen Landesverweisung nach Art. 66a chStGB nur aufgeschoben werden kann, wenn der Betroffene ein von der Schweiz anerkannter Flüchtling ist und durch die Landesverweisung sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder seiner politischen Anschauungen gefährdet wäre; davon ausgenommen ist der Flüchtling, der sich wegen Gefährdung der Sicherheit der Schweiz oder wegen eines besonders schweren Verbrechens oder Vergehens als gemeingefährlich einzustufen ist, nicht auf das Rückschiebungsverbot berufen kann (Art. 5 Abs. 2 chAsylG). Gleiches gilt auch, wenn andere zwingende Bestimmungen des Völkerrechts entgegenstehen. Bei ihrem Entscheid hat die zuständige kantonale Behörde von der Vermutung auszugehen, dass die Ausweisung in einen Staat, den der schweizerische Bundesrat als sicher bezeichnet,³⁰ nicht gegen die Schweizer Bundesverfassung verstösst.³¹

Durch eine solche Landesverweisung durch das Strafgericht müssen keine ausländerrechtlichen Fernhaltemassnahmen (wie Wegweisung, Ausweisung oder Einreiseverbot) mehr angeordnet werden. Wenn die von einer Landesverweisung betroffene Person ein Asylgesuch eingereicht hat, muss die Vollzugsbehörde allerdings, um zwingendes Völkerrecht einzuhalten, die Beurteilung der Flücht-

³⁰ <https://www.sem.admin.ch/dam/data/sem/asyl/verfahren/weiteres/safe-countries-d.pdf> (besucht am 21.01.2016).

³¹ BBl 2015 2735.

lingseigenschaft durch das schweizerische Staatssekretariat für Migration (SEM) oder das schweizerische Bundesverwaltungsgericht abwarten. Das SEM oder das schweizerische Bundesverwaltungsgericht sind daher verpflichtet, prioritär über die Flüchtlingseigenschaft der betroffenen Person zu entscheiden, wenn eine Landesverweisung rechtskräftig ist.³² Somit erfolgt mit einer Landesverweisung nicht automatisch ein Ausschluss bzw. die Beendigung des Asylverfahrens, sondern lediglich eine prioritäre Behandlung des Asylgesuchs. Jedoch hat die betroffene Person unabhängig von ihrer Flüchtlingseigenschaft, keinen Anspruch auf Asyl (Asylunwürdigkeit) oder verliert ihr Anrecht auf Asyl (Asylausschluss). Dementsprechend ist auch eine Anpassung des schweizerischen Asylgesetzes im Rahmen der Abänderung des Strafgesetzbuches vorgesehen.

Aufgrund der eingereichten Durchsetzungsinitiative wird der schweizerische Bundesrat den Entscheid über das Inkrafttreten dieses Gesetzesentwurfes erst nach der Abstimmung vom 28. Februar 2016 fällen.

Mit der Ende 2012 eingereichten Initiative „Zur Durchsetzung der Ausschaffung krimineller Ausländer (Durchsetzungsinitiative)“ wollen die Initianten ihre Vorstellung davon umsetzen, wie die Ausschaffungsinitiative umzusetzen sei.

Die Initiative verlangt, dass ausländische Personen automatisch aus der Schweiz ausgewiesen werden, wenn sie bestimmte Straftaten begangen haben. Wie schwer die Tat war und wie hoch die Strafe ausfällt, soll dabei ebenso wenig eine Rolle spielen wie andere Umstände.

Auch bei Annahme der Initiative ist fraglich, ob ein Landesverweis von straffälligen Asylsuchenden vor Abschluss des Asylverfahrens möglich ist. Denn das Non-

³² BBl 2013 5975, S. 6047.

Refoulement-Gebot muss eingehalten werden, da es sich dabei um zwingendes Völkerrecht handelt.

Der schweizerische Bundesrat und das schweizerische Parlament lehnen die Durchsetzungsinitiative ab, weil sie ihrer Ansicht nach mit den Grundregeln ihrer Demokratie bricht. Erstens umgehe sie das Parlament, indem sie detaillierte Bestimmungen über die Ausschaffung direkt in die Verfassung schreiben wolle. In der Schweizer Demokratie sei es aber die Aufgabe des Parlaments, Gesetze zu erlassen. Zweitens wolle die Durchsetzungsinitiative auch die Befugnisse der Gerichte massiv einschränken.

Die Forderungen der Initiative stehen nach Ansicht des schweizerischen Bundesrates in Konflikt mit anderen zentralen Werten der Verfassung: den Grundrechten und dem **Grundsatz der Verhältnismässigkeit**. Die Strafbehörden könnten bei der Ausweisung die konkreten Umstände des einzelnen Falls kaum mehr berücksichtigen. Zudem würden die europäischen und internationalen Menschenrechtsgarantien weitgehend aufgegeben werden. Die Forderungen der Initiative stehen darüber hinaus auch in Konflikt mit dem Freizügigkeitsabkommen zwischen der Schweiz und der Europäischen Union.

Zudem ist für den schweizerischen Bundesrat unklar, wie viele Personen nicht ausgeschafft werden dürfen, weil sie verfolgt werden oder weil ihnen Folter droht.

2.2.3 Rechtslage in Deutschland

2.2.3.1 Momentane Rechtslage

In Deutschland gilt auch für Asylsuchende subsidiär das Aufenthaltsgesetz (dAufenthG)³³. Dieses sieht vor, dass ein Ausländer, dessen Aufenthalt die öffentliche Sicherheit und Ordnung, die freiheitliche demokratische Grundordnung oder sonstige erhebliche Interessen Deutschlands gefährdet, ausgewiesen wird (vgl. § 53 Abs. 1 dAufenthG). Es ist eine Interessenabwägung unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls vorzunehmen. Dabei müssen die Interessen an der Ausreise (sog. Ausweisungsinteresse) mit den Interessen an einem weiteren Verbleib des Ausländers in Deutschland (sog. Bleibeinteresse) abgewogen werden und ergeben, dass das öffentliche Interesse an der Ausweisung überwiegt.

Betreffend Flüchtlinge, denen in Deutschland Asyl gewährt wurde, normiert das deutsche Aufenthaltsgesetz, dass sie nur ausgewiesen werden dürfen, wenn das persönliche Verhalten des Flüchtlings gegenwärtig eine schwerwiegende Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung darstellt, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt und die Ausweisung für die Wahrung dieses Interesses unerlässlich ist (§ 53 Abs. 3 dAufenthG).

§ 54 dAufenthG definiert, was unter einem schweren bzw. einem besonders schweren **Ausweisungsinteresse** verstanden wird. Ein besonders schweres Ausweisungsinteresse liegt gemäss Abs. 1 unter anderem vor, wenn der Ausländer wegen einer oder mehreren vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mehr als zwei Jahren verurteilt worden ist oder bei

³³ Gesetz vom 30.07.2004 über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet (Aufenthaltsgesetz, AufenthG).

der letzten rechtskräftigen Verurteilung eine Sicherungsverwahrung angeordnet worden ist. Schwer wiegt gemäss Abs. 2 ein Ausweisungsinteresse, wenn der Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden ist oder wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher Straftaten rechtskräftig zu einer Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt worden ist.

Darüber hinaus wird in § 55 dAufenthG das sogenannte **Bleibeinteresse** des Ausländers geregelt, dabei werden insbesondere die Aufenthaltsdauer in Deutschland, das Alter und die Integration des Betroffenen berücksichtigt.

2.2.3.2 Geplante Massnahmen

In Deutschland soll gemäss einem gemeinsamen Vorschlag des Bundesministeriums für Inneres und des Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz vom 12. Januar 2016 die Ausweisung von Straftätern zukünftig erleichtert werden.³⁴ Die Vorlage betrifft sowohl Ausländer im Allgemeinen als auch Asylsuchende und Flüchtlinge.

Für alle Ausländer soll das Aufenthaltsgesetz angepasst werden, so dass ein besonders schwerwiegendes Ausweisungsinteresse künftig bereits dann vorliegen soll, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlich begangener Straftaten gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die sexuelle Selbstbestimmung, das Eigentum oder wegen Widerstands gegen die Vollstreckungsbeamte, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen sind, rechtskräftig zu

³⁴ Siehe die Homepage des deutschen Bundesministeriums für Inneres:
<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Kurzmeldungen/DE/2016/01/pk-de-maiziere-maas-verschaerfung-aufenthaltsrecht-und-sexualstrafrecht.html> (besucht am 14.01.2016).

einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt ist. Für seriell begangene Straftaten gegen das Eigentum (z.B. Diebstahl) gilt dies unabhängig davon, ob diese mit Gewalt, unter Anwendung von Drohung oder mit List begangen wurden. Nach geltendem Recht muss der Ausländer zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt worden sein.

Ein schweres Ausweisungsinteresse soll zukünftig vorliegen, wenn ein Ausländer wegen einer oder mehrerer vorsätzlicher begangener Straftaten gegen die oben genannten Rechtsgüter, sofern diese Straftaten mit Gewalt oder unter Anwendung von Drohungen mit Gefahr für Leib und Leben oder mit List begangen sind, rechtskräftig zu einer Freiheits- oder Jugendstrafe verurteilt ist. Dies soll unabhängig davon gelten, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt ist oder nicht. Somit wird dahingehend eine Verschärfung eingeführt, dass auch Strafen unter einem Jahr sowie auf Bewährung ausgesetzte Jugendstrafen zu einer Ausweisung führen.

Zudem soll Asylsuchenden, die Straftaten begehen, künftig konsequenter die rechtliche Anerkennung als Flüchtling versagt werden. So sollen Asylsuchende – trotz Vorliegen von Fluchtgründen – bei vorsätzlichen Straftaten gegen die oben genannten Rechtsgüter von der Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen werden, sofern der Ausländer hierfür zu einer bedingten oder unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt wurde und deshalb eine Gefahr für die Allgemeinheit darstellt.

Die geplante Revision in Deutschland zielt somit generell auf Ausländer ab. Allerdings können Straftaten neu grösseren Einfluss auf das Asylverfahren haben, weil die Flüchtlingseigenschaft in solchen Fällen nicht anerkannt werden soll. Die deutschen Bundesministerien weisen jedoch auch daraufhin, dass für einen Vollzug der Ausweisung allfällige Abschiebungshindernisse, wie z.B. fehlende Papiere oder die Weigerung des Herkunftslandes, eine kriminelle Person zurückzunehmen, beseitigt werden müssen.

2.2.4 Rechtslage in Österreich

2.2.4.1 Momentane Rechtslage

In Österreich ist die Ausweisung von Drittstaatsangehörigen im österreichischen Fremdenpolizeigesetz (öFPG)³⁵ geregelt. Die Delikte, die zu einer Ausschaffung führen bzw. führen können, sind nicht einzeln aufgelistet. Ob eine kriminelle ausländische Person ausgeschafft wird, hängt zum einen vom Aufenthaltstitel ab, über den sie verfügt, und zum anderen von der Dauer des Aufenthaltes. Bevor die Behörden die Ausweisung aussprechen können, sind sie gehalten, dem Einzelfall Rechnung zu tragen sowie das **Prinzip der Verhältnismässigkeit** zu beachten.

Nach dem österreichischen Asylgesetz³⁶ ist ein Ausländer straffällig, wenn er wegen einer vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die in die Zuständigkeit des Landesgerichtes fällt; oder mehr als einmal wegen einer sonstigen vorsätzlich begangenen gerichtlich strafbaren Handlung, die von Amts wegen zu verfolgen ist, rechtskräftig verurteilt worden ist. Ein solches strafbares Verhalten hat die Aberkennung des Statuts des Asylberechtigten zur Folge (§ 7 Abs. 2 öAsylG). Ausgeschlossen von der Zuerkennung des Status eines Asylberechtigten sind zudem Personen, bei denen aus stichhaltigen Gründen angenommen werden kann, dass sie eine Gefahr für die Sicherheit der Republik Österreich darstellen; oder von einem inländischen Gericht wegen eines besonders schweren Verbrechens rechtskräftig verurteilt worden sind und wegen dieses strafbaren Verhaltens eine Gefahr für die Gemeinschaft bedeuten (§ 6 Abs. 1 Ziff. 3 und 4 öAsylG). Liegt ein solcher Ausschlussgrund vor, kann der Antrag auf internationa-

³⁵ Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetiteln (Fremdenpolizeigesetz 2005, FPG), BGBl. I Nr. 100/2005.

³⁶ Bundesgesetz über die Gewährung von Asyl (Asylgesetz 2005, AsylG 2005), BGBl. I Nr. 100/2005.

len Schutz in Bezug auf die Zuerkennung des Status als Asylberechtigter ohne weitere Prüfung abgewiesen werden. Personen, denen der Asylstatus aberkannt oder von diesem ausgeschlossen wurden, wird der Status des subsidiär Schutzbedürftigen zuerkannt, wenn eine Zurückweisung, Zurückschiebung oder Abschiebung des Fremden in seinen Herkunftsstaat eine reale Gefahr einer Verletzung von Art. 2 EMRK, Art. 3 EMRK oder der Protokolle Nr. 6 oder Nr. 13 zur Konvention bedeuten würde oder für ihn als Zivilperson eine ernsthafte Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen Konfliktes mit sich bringen würde (§ 8 Abs. 1 öAsylG).

Somit ist es also auch in Österreich nicht möglich, einen straffälligen Asylsuchenden ohne weiteres auszuschaffen. Im Gegenteil, auch hier müssen die völkerrechtlichen Bestimmungen, wie das Rückschiebungsverbot, eingehalten werden.

2.2.4.2 Geplante Massnahmen

Derzeit sind nach Kenntnisstand der Regierung in Österreich keine Massnahmen zur Verschärfung der Bestimmungen betreffend straffällige Ausländer und Asylsuchende geplant.

2.2.5 Schlussfolgerungen für Liechtenstein

Wie sich aufgrund der obigen Ausführungen ergibt, finden in einigen deutschsprachigen Nachbarländern Bestrebungen zu einer Verschärfung der rechtlichen Bestimmungen betreffend straffällige Asylsuchende statt. In der Schweiz wird dieses Thema insbesondere im Rahmen der Durchsetzungsinitiative und der Umsetzung der Ausschaffungsinitiative diskutiert. Deutschland hat bereits einen ersten Vorschlag für eine Gesetzesänderung angekündigt.

Grundsätzlich ist dabei allerdings anzumerken, dass die Vorschläge meist Ausländer im Allgemeinen und nicht Asylsuchende im Speziellen betreffen. Bei Asylsuchenden – und umso mehr bei anerkannten Flüchtlingen – müssen gewisse völkerrechtliche Grundsätze beachtet werden. So darf niemand in einen Staat ausgeschafft werden, in dem ihm Folter oder eine andere Art grausamer und unmenschlicher Behandlung oder Bestrafung droht.

Die Regierung vertritt die Ansicht, dass die Entwicklungen im Ausland weiter beobachtet werden sollen. Insbesondere wird es interessant sein, wie das schweizerische Volk am 28. Februar 2016 über die Durchsetzungsinitiative abstimmt. Je nach Entwicklung der Vorhaben in den einzelnen Ländern werden entsprechende Anpassungen auch im liechtensteinischen Recht geprüft werden. Dies auch vor dem Hintergrund, dass es bereits jetzt geltende Regelungen betreffend straffällige Ausländer gibt und die Thematik betreffend Rückführungsverbot und Vollzugshindernissen nicht ausser Acht gelassen werden darf.

3. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Das Asylverfahren lässt sich aufgrund internationaler Verpflichtungen, insbesondere aufgrund des Dublin-Besitzstandes, nur sehr begrenzt anpassen. Aufgrund der anhaltenden Migrationsströme und der angespannten Asylsituation in Europa sieht sich auch Liechtenstein veranlasst, die innerstaatlichen Asylverfahren auf einen allfälligen Handlungsbedarf hin zu überprüfen und im Asylgesetz entsprechende Anpassungen zur Beschleunigung der Verfahren vorzuschlagen. Damit soll insbesondere der erhöhten Anzahl an Asylsuchenden – gerade auch im Hinblick auf die derzeitige Zusammensetzung der in Liechtenstein anwesenden Asylsuchenden nach Nationalitäten, welche auf viele Asylsuchende mit Wirtschaftsmigrationshintergrund schliessen lässt - und dem erhöhten Bestand zu betreuender Personen Rechnung getragen werden.

Der Regierung ist es ein wichtiges Anliegen, das Asylverfahren zu beschleunigen und zukunftsorientiert auszugestalten, ohne dabei die Rechte von Asylsuchenden übermässig einzuschränken. Dazu gehört einerseits die Beschleunigung des Asylverfahrens durch Einführung von kürzeren Entscheidungsfristen und Änderung der erstinstanzlichen Zuständigkeit. Andererseits soll eine Verkürzung und Anpassung der Beschwerdeverfahren und Zusammenlegung der Beschwerde mit einem allfälligen Antrag auf Verfahrenshilfe zur Beschleunigung beitragen. Ein schnelleres Verfahren wirkt sich nicht nur im Sinne der Asylsuchenden auf die Wiedereingliederung im Heimat- bzw. Herkunftsstaat aus, sondern auch auf die Kosten für das Land. Schliesslich soll damit auch schneller festgestellt werden, wenn Asylsuchende lediglich aus Gründen der Wirtschaftsmigration ein entsprechendes Gesuch gestellt haben und damit Kapazitäten binden, welche eigentlich für Schutzbedürftige vorgesehen wären.

Damit soll für Wirtschaftsmigranten die Attraktivität, in Liechtenstein ein Asylgesuch zu stellen, erheblich verringert werden. Derzeit kommt eine grosse Anzahl von Asylsuchenden aus dem Westbalkan und damit aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten. Ihre Asylgründe sind meist wirtschaftlicher oder medizinischer Natur. Um dieser Entwicklung Einhalt zu gebieten, sollen neu Asylgesuche von Personen aus sicheren Heimat- oder Herkunftsstaaten unzulässig sein. Gleiches soll auch für Personen gelten, die nur aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen in Liechtenstein um Asyl ansuchen.

4. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

4.1 Beschleunigung des Asylverfahrens

Die Beschleunigung des Asylverfahrens soll insbesondere durch folgende Änderungen erreicht werden:

- Erlass aller erstinstanzlicher Entscheidungen durch die Regierung;
- Neue Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens;
- Erlass von Unzulässigkeitsentscheiden bei Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten sowie bei Asylgesuchen aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen; sowie
- Ausschluss von EWR³⁷- und Schweizer Staatsangehörigen vom Asylverfahren.

Im Rahmen der vorliegenden Asylgesetzrevision wurde analog der Schweiz auch die Einführung des sogenannten 48-Stunden-Verfahrens sowie des sogenannten Fast-Track-Verfahrens geprüft. Das 48-Stunden-Verfahren besteht seit 2012/2013 und betrifft Asylsuchende aus dem Westbalkan und Georgien. Über Asylgesuche von Staatsangehörigen aus diesen Ländern wird im 48-Stunden-Verfahren entschieden, wenn keine weiteren Abklärungen notwendig sind. Alle 48-Stunden-Verfahren werden in den Empfangs- und Verfahrenszentren des Bundes durchgeführt. Die Befrager-Teams schliessen das Verfahren innert 48 Stunden nach der Erstbefragung zur Person ab. Unmittelbar nach Erlass eines negativen Asylentscheides wird die Beschaffung der Ersatz-Reisepapiere eingeleitet und die Wegweisungen wenn immer möglich direkt ab einem Empfangs- und Verfahrenszentrum vollzogen. Das Fast-Track-Verfahren wird auf unbegründete Asylgesuche von Personen aus Nordafrika, Gambia, Nigeria und dem Senegal angewendet. Während die Verfahren normalerweise über 230 Tage dauern, werden diese Verfahren je nach Herkunftsland in 35 bis 65 Tagen zum Abschluss gebracht. Die Fast-Track-Gesuchsteller werden wann immer möglich nicht mehr auf die Kantone verteilt, sondern ihre Gesuche werden gleich in den Empfangs-

³⁷ Europäischer Wirtschaftsraum (EWR).

stellen des Bundes erledigt. Die Einführung solcher Verfahren in Liechtenstein wäre mit erheblichem personellem Mehraufwand in der Abteilung Asyl des APA verbunden und aufgrund der Grössenverhältnisse und der Strukturen des Landes nicht zweckmässig. Stattdessen sollen vielmehr die bestehenden Strukturen und Verfahren optimiert und gestrafft werden.

4.1.1 Regierung als erste Instanz bei Unzulässigkeitsentscheiden

Im Sinne einer Vereinfachung wie auch Beschleunigung des Verfahrens soll neu die Regierung für alle erstinstanzlichen Entscheidungen, damit auch für Unzulässigkeitsentscheide, über die nach geltender Rechtslage das APA entscheidet, zuständig sein. Es wird vorgeschlagen, dass das APA wie bis anhin das Asylverfahren durchführt und das Asylgesuch nach Abschluss des Verfahrens der Regierung zur Entscheidung vorlegt (vgl. Art. 5 Abs. 2 AsylG). Durch diese Neuerung werden einerseits eine Instanz und somit auch die damit verbundenen Entscheide- und Beschwerdefristen eingespart und andererseits wird eine einheitliche Zuständigkeit im Asylverfahren geschaffen. Dadurch wird das Verfahren insgesamt straffer und übersichtlicher.

4.1.2 Ausgestaltung des Beschwerdeverfahrens

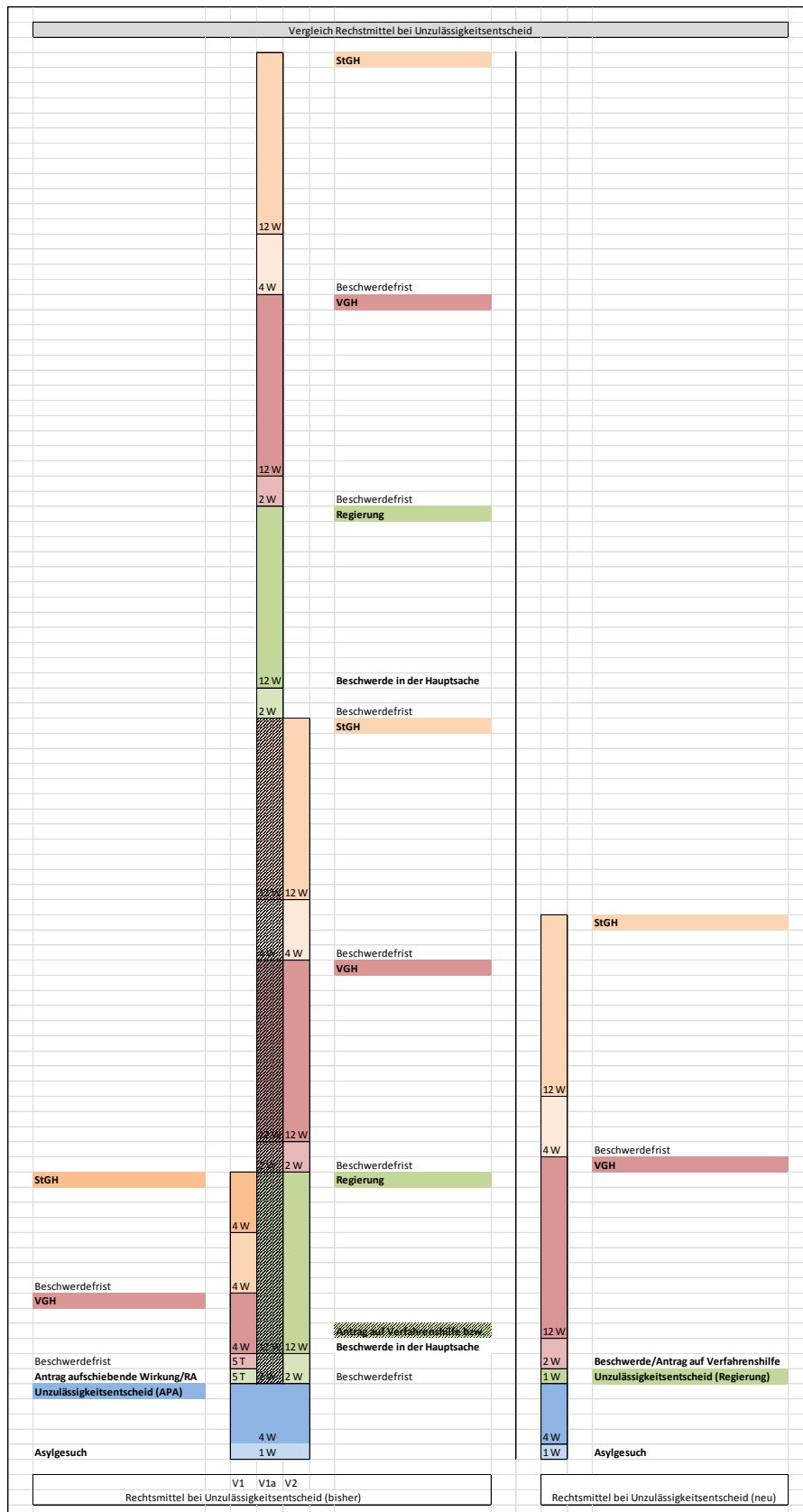
Entscheidungen der Regierung sind wie bisher binnen zwei Wochen beim VGH anfechtbar (vgl. Art. 76 Abs. 2 AsylG). Gegen Beschlüsse des VGH kann binnen vier Wochen eine Individualbeschwerde beim StGH eingebracht werden (vgl. Art. 15 Abs. 4 StGHG). Somit entspricht der Rechtsmittelweg – mit Ausnahme des Wegfalls des APA als erste Instanz - dem bisherigen Verfahren.

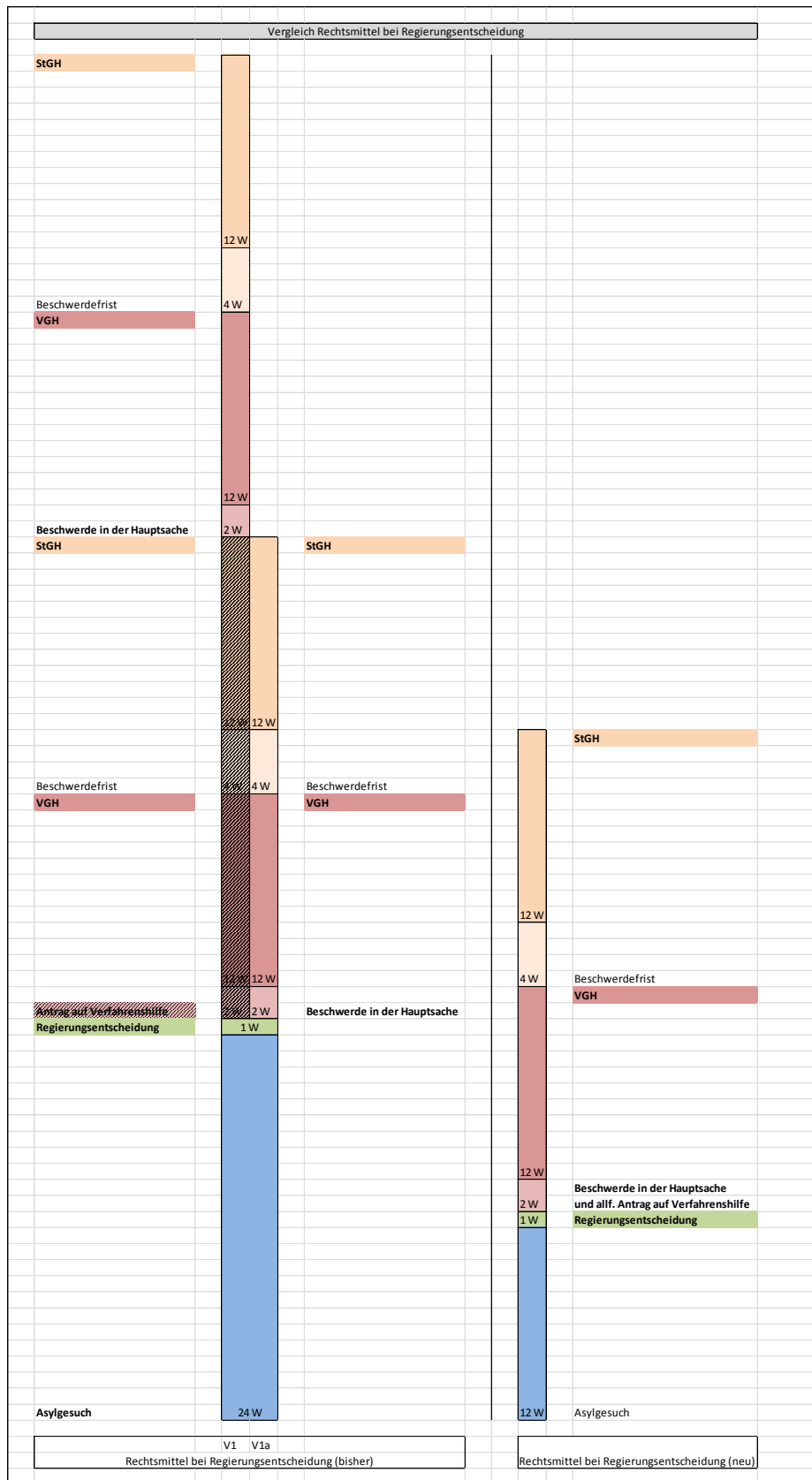
Künftig soll ein Antrag auf Verfahrenshilfe nur zusammen mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz bzw. der Beschwerde eingebracht werden können. Dadurch können Verfahrensverzögerungen vermieden werden. Das Rechtsmittelverfahren wird dadurch effizienter und schlussendlich auch kostengünstiger.

Als wesentliche Neuerung wird im Weiteren vorgeschlagen, dass allen Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen der Regierung aufschiebende Wirkung zukommen soll. Nach geltender Rechtslage haben Beschwerden gegen Unzulässigkeitsentscheide des APA keine aufschiebende Wirkung, der Asylsuchende kann jedoch innerhalb von fünf Arbeitstagen ab Eröffnung der Entscheidung bei der Regierung ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung einreichen (vgl. Art. 81 AsylG). Ein ablehnender Entscheid der Regierung kann an den VGH und allenfalls an den StGH weitergezogen werden. Durch die vorgeschlagene Neuerung, welche die Gewährung der aufschiebenden Wirkung als Regelfall vorsieht, werden Doppelspurigkeiten und Parallelverfahren vermieden, zumal Erfahrungen in der Praxis gezeigt haben, dass die Verfahren in der Regel nicht schneller abgeschlossen werden können, wenn Beschwerden die aufschiebende Wirkung automatisch entzogen wird. Dennoch soll der Einzelrichter des VGH die Möglichkeit haben, die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn wichtige öffentliche Interessen vorliegen. Neben der Straffung des Verfahrens und dem damit verbundenen Bürokratieabbau erfolgt mit der geplanten Neuregelung gleichzeitig auch eine Angleichung an die Rechtslage in der Schweiz.

4.1.3 Grafischer Vergleich bisheriges und neues Verfahren

Die nachfolgende Grafik wurde zur besseren Nachvollziehbarkeit so einfach wie möglich gehalten. So werden einzelne Verfahrensschritte, wie z.B. die Einreichung eines Antrags auf vorsorgliche Massnahmen beim StGH, nicht explizit erwähnt. Die Grafik konzentriert sich in erster Linie auf die Verfahrensdauer und soll aufzeigen, dass das neue Verfahren schlichter gestaltet ist und Doppelspurigkeiten durch unnötige, separate Verfahrensabläufe vermieden werden.





4.1.4 Unzulässigkeitsentscheide bei sichereren Herkunftsstaaten

Die Regierung bezeichnet schon bisher nach Konsultation der beratenden Kommission (vgl. Art. 33 i.V.m. 85 AsylG) die sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten mit Verordnung. Als solche gelten Staaten, in denen nach ihrer Feststellung insbesondere Sicherheit vor staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Menschenrechtsverletzungen bestehen. Derzeit befinden sich neben den EU- und EFTA-Staaten weitere 15 Staaten auf der Liste (darunter Albanien, Kosovo, Mazedonien und Serbien)³⁸.

Analog dem schweizerischen Asylverfahren sollen künftig Gesuche von Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten für unzulässig erklärt werden. Damit kann – aufgrund des Wegfalls der detaillierten Befragung zu den Asylgründen – ein rascheres und effizienteres Verfahren durchgeführt werden. Dies soll allerdings nicht nur zur Verfahrensbeschleunigung beitragen, sondern auch die Attraktivität Liechtensteins für Asylsuchende ohne relevante Asylgründe einschränken.

4.1.5 Unzulässigkeitsentscheide bei Asylgesuchen aus ausschliesslich wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen

In der Praxis kommt es vor, dass Asylsuchende nur aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen in Liechtenstein um Asyl ansuchen. Auch hier soll entsprechend der schweizerischen Asylgesetzgebung zukünftig ein Unzulässigkeitsentscheid getroffen werden. Dadurch soll die Attraktivität für Wirtschaftsflüchtlinge, ein Asylgesuch in Liechtenstein zu stellen, erheblich verringert werden.

³⁸ vgl. Art. 25 AsylV.

4.2 Ausschluss aus dem Asylverfahren von EWR- und Schweizer Bürgern

Ein Novum stellt der explizite Ausschluss von EWR- und Schweizer Bürgern aus dem Asylverfahren dar. Diese fallen neu nicht mehr unter den Geltungsbereich des Asylgesetzes und haben somit keine Möglichkeit, in Liechtenstein um Asyl anzusuchen.

Eine ähnliche Regelung findet sich im deutschen Asylrecht. So sieht das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in Art. 16a Abs. 1 vor, dass politisch Verfolgte Asylrecht geniessen. Gemäss Abs. 2 derselben Bestimmung kann sich allerdings nicht darauf berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem Drittstaat einreist, in dem die Anwendung der Genfer Flüchtlingskonvention und der Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) sichergestellt ist.

5. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

5.1 Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Zu Art. 1a

Mit Art. 1a wird eine neue Bestimmung für den Geltungsbereich eingeführt. Abs. 1 dieser Bestimmung sieht vor, dass das Gesetz für Personen gilt, die in Liechtenstein um Asyl ansuchen. Mit Abs. 2 wird eine Neuerung in das Asylgesetz aufgenommen. Es soll zukünftig Staatsangehörigen eines anderen Mitgliedstaates des EWR oder der Schweiz nicht mehr möglich sein, ein Asylgesuch in Liechtenstein zu stellen bzw. findet das Asylgesetz auf diese Personen keine Anwendung (vgl. Ausführungen zu Punkt 3.2). Diese vermeintliche Selbstverständlichkeit soll explizit im Gesetz geregelt werden, so dass in diesen Fällen künftig kein Verfahren mehr durchgeführt und keine Entscheidung erlassen werden muss.

Zu Art. 2 Abs. 1 Bst. i

Da im neuen Art. 16a der Begriff „Dublin-Verfahren“ verwendet wird, ist dieser in den Begriffsbestimmungen in Art. 2 näher zu definieren. In Bst. i wird daher präzisiert, dass es sich dabei um ein Verfahren handelt, das aufgrund des für Liechtenstein anwendbaren Dublin-Besitzstandes durchgeführt wird.

Zu Art. 5

Wie bereits unter Punkt 3.1.1 ausgeführt, soll neu die Regierung für alle erstinstanzlichen Entscheidungen und damit auch für Unzulässigkeitsentscheidungen zuständig sein. Abs. 1 und 2 werden entsprechend angepasst. Für die Durchführung des Asylverfahrens bleibt das APA zuständig. Dieses wird nach Abschluss des Verfahrens das Asylgesuch der Regierung zur Entscheidung vorlegen (Abs. 2). Durch die Vereinheitlichung der Zuständigkeiten wird das Verfahren insgesamt übersichtlicher und schlanker, da folglich mit dem VGH auch nur noch eine Rechtsmittelinstanz vorgesehen ist.

Der neue Abs. 3 entspricht dem bisherigen Art. 33. Da neu allerdings bei Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten eine Unzulässigkeitsentscheidung erlassen wird, muss die Bestimmung systematisch neu platziert werden.

Zu Art. 6 Abs. 3a

Mit Art. 6 Abs. 3a wird analog Art. 8 Abs. 3bis chAsylG die Möglichkeit eingeführt, ein Asylgesuch formlos abzuschreiben, wenn der Asylsuchende ohne triftigen Grund seine Mitwirkungspflicht verletzt oder den Asylbehörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung steht. Mit dieser Bestimmung soll das Verhalten eines Asylsuchenden sanktioniert werden, der durch die Verletzung seiner Mitwirkungspflicht oder durch den Umstand, dass er den Behörden während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung steht, zeigt, dass er kein Interesse an der Fort-

führung des Asylverfahrens hat und somit nicht auf den Schutz Liechtensteins angewiesen ist.

Eine Verletzung der Mitwirkungspflicht ohne triftigen Grund ist beispielsweise dann gegeben, wenn der Asylsuchende trotz Vorladung selbstverschuldet nicht zur Anhörung erscheint. Es muss also seitens des Asylsuchenden eine schuldhaft Handlung oder Unterlassung vorliegen. Hingegen liegt ein triftiger Grund dann vor, wenn die Person z.B. wegen eines Spitalaufenthaltes den Behörden unverschuldet nicht zur Verfügung steht.

Weiter muss es sich um eine grobe Verletzung der Mitwirkungspflicht handeln. Bagatellfälle, wie verspätetes Erscheinen zu einer Anhörung, fallen nicht darunter.

Folge der Verletzung der Mitwirkungspflicht ist, dass ein neues Asylgesuch frühestens nach drei Jahren eingereicht werden kann. Entsprechend wird bei einem erneuten Asylgesuch vor dieser Frist ein Unzulässigkeitsentscheid nach Art. 20 Abs. 1 Bst. d AsylG erlassen. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der Genfer Flüchtlingskonvention, wie z.B. dann, wenn konkrete Hinweise auf eine Verfolgung bestehen.

Zu Art. 11 Abs. 1

Neu wird in Art. 11 Abs. 1 geregelt, dass Entscheidungen und Verfügungen der Regierung übersetzt werden müssen, sofern der Asylsuchende keinen Rechtsvertreter hat. Somit muss der Asylsuchende zukünftig nicht mehr explizit eine Übersetzung verlangen. Damit wird sichergestellt, dass es nicht zu Verfahrensverzögerung kommt, wenn der Asylsuchende allenfalls den Entscheid wegen zu geringen Kenntnissen der deutschen Sprache nicht versteht oder nicht verstehen kann. In der Praxis werden im Regelfall bereits heute Unzulässigkeits- und Asylentscheide (Spruch und Rechtsmittelbelehrung) übersetzt, so dass diesbezüglich kein Mehr-

aufwand entsteht. Im Übrigen entspricht dieses Vorgehen auch dem Schweizer Asylrecht.

Aufgrund dessen, dass die Regierung neu für alle erstinstanzlichen Entscheidungen und Verfügungen zuständig ist, ist „Ausländer- und Passamt“ im ersten Satz zu streichen.

Zu Art. 12 Abs. 1

Art. 12 Abs. 1 wird dahingehend ergänzt, dass ein Verhinderungskurator gleichzeitig auch Verfahrenshelfer des minderjährigen Asylsuchenden ist. Damit wird klargestellt, dass der Verhinderungskurator auch für die rechtliche Vertretung des Asylsuchenden zuständig ist. Das Landgericht hat die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Verfahrenshelfers zu informieren.

Überschrift vor Art. 16a

Der neue Art. 16a gehört zum Kapitel „Das erstinstanzliche Verfahren“ und nicht wie eigentlich systematisch denkbar zum Kapitel „Einreichung von Asylgesuchen und Einreise“, welches die Art. 15 und 16 umfasst.

Zu Art. 16a

In Art. 16a wird die sogenannte Vorbereitungsphase geregelt. Diese Bestimmung entspricht weitestgehend Art. 26 Abs. 1, 3 und 4 E-chAsylG³⁹.

Mit der Einreichung eines Asylgesuchs beginnt gemäss Abs. 1 die Vorbereitungsphase, welche in der Regel 21 Tage dauert (Ausnahme: Dublin-Verfahren mit 10 Tagen). Innerhalb dieser Frist richtet sich die Dauer der Vorbereitungsphase nach den Bedürfnissen im Einzelfall; in einfachen Fällen kann sie auch bloss einige Tage dauern.

³⁹ Entwurf des schweizerischen Asylgesetzes (vgl. Botschaft vom 03. September 2014 zur Abänderung des Asylgesetzes (Neustrukturierung des Asylbereichs), BBl 2014 7991).

Die Vorbereitungsphase ermöglicht es, die zur Durchführung eines Asylverfahrens notwendigen Vorabklärungen möglichst rasch vorzunehmen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die spätere Anhörung zu den Asylgründen gut vorzubereiten und so die Fristen für die Behandlung von Asylgesuchen einhalten zu können.

Das APA hat die betroffene Person in der Vorbereitungsphase auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hinzuweisen (Abs. 2). Zudem können mit dem Asylsuchenden die Chancen im Asylverfahren geklärt werden. Gleichzeitig wird mit dieser Bestimmung auch eine Rechtsgrundlage für die Behandlung von zurückgezogenen Asylgesuchen geschaffen. Zieht ein Asylsuchender sein Asylgesuch freiwillig zurück, weil er z.B. ausschliesslich wirtschaftliche Gründe für die Einreise nach Liechtenstein geltend macht, soll dieses formlos abgeschrieben werden.

Gestützt auf Abs. 3 soll im Dublin-Verfahren beim zuständigen Dublin-Staat die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme einer betroffenen Person bereits in der Vorbereitungsphase eingereicht werden. Schliesslich soll während der Vorbereitungsphase eine Befragung zu Person und Reiseweg nach Art. 17 durchgeführt werden.

Zu Art. 17 Abs. 3 und 4

Art. 17 Abs. 3 wird gestrichen, da der Hinweis auf die Rechte und Pflichten im Asylverfahren neu in Art. 16a Abs. 2 geregelt ist.

Es wird zudem ein neuer Abs. 4 eingefügt. Dieser entspricht dem jetzigen Art. 10a AsylV, wonach sich Asylsuchende von einer Vertrauensperson oder einem Dolmetscher ihrer Wahl, welche selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen können. Schon bei Erlass der Verordnungsbestimmung per 1. März 2015 war klar, dass die Norm im Zuge der nächsten Gesetzesrevision ins Asylgesetz aufge-

nommen werden soll, da die Materie auf Gesetzesstufe zu regeln ist. Eine entsprechende Bestimmung findet sich auch in Art. 29 chAsylG.

Zu Art. 18 Abs. 3

In Art. 18 Abs. 3 wurde ergänzend aufgenommen, dass auch der neue Art. 17 Abs. 4 sinngemäss für die Befragung zu den Asylgründen gilt.

Zu Art. 20 Abs. 1 Bst. d-f, Abs. 2 und 3

Art. 20 Abs. 1 Bst. d wird entsprechend dem neuen Abschreibungsgrund nach Art. 6 Abs. 3 angepasst. Damit wird auch nochmals klargestellt, dass bei Personen, die nach einer Abschreibung ihres Asylgesuchs nach Liechtenstein zurückkommen, ein erneutes Asylgesuch unzulässig ist.

Bst. e enthält die wichtigste Neuerung: So sollen zukünftig Asylgesuche von Personen aus sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten als unzulässig erklärt werden (vgl. Punkt 3.1.4). Dies entspricht auch dem schweizerischen Asylgesetz (vgl. Art. 31a Bst. a chAsylG). Im bisherigen Art. 33 war zudem der Zusatz „ausser es gebe Hinweise auf eine Verfolgung“ enthalten. Dieser ist allerdings im schweizerischen Asylgesetz nicht enthalten und wird deshalb im vorgeschlagenen Art. 20 Abs. 1 Bst. e gestrichen. Zudem sieht Art. 20 Abs. 3 als Auffangtatbestand vor, dass das APA das Asylverfahren aus humanitären Gründen trotz Vorliegen eines Unzulässigkeitsgrundes unter bestimmten Voraussetzungen durchführen kann.

Analog Art. 31a Abs. 3 chAsylG wird Bst. f aufgenommen. Stellt sich bereits in der Vorbereitungsphase heraus, dass die betroffene Person die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, sondern lediglich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen um Asyl ansucht, wird ein Unzulässigkeitsentscheid gefällt.

Die bisher in Abs. 2 enthaltene Frist von 20 Arbeitstagen wird neu in Art. 21a Abs. 1 geregelt. Beibehalten bleibt allerdings die Bestimmung, dass Unzulässigkeitsentscheide zumindest summarisch zu begründen sind.

Abs. 3 wird dahingehend ergänzt, dass auch auf ein Asylgesuch eingetreten werden kann, wenn Liechtenstein aufgrund des Dublin-Besitzstandes für die Prüfung des Asylgesuches nicht zuständig ist (vgl. auch Art. 35a chAsylG).

Zu Art. 21 Sachtitel und Abs. 3

Der Sachtitel von Art. 21 wird angepasst sowie Abs. 3 gestrichen, da neu alle Entscheidungsfristen in Art. 21a geregelt sind.

Zu Art. 21a

Art. 21a entspricht dem bisherigen Art. 20 Abs. 2 und Art. 21 Abs. 3. Es handelt sich um eine systematische Anpassung, da das Verfahren neu klar in Vorbereitungsphase und erstinstanzliches Verfahren unterteilt wird.

Die bisherige Frist zum Erlass von Entscheiden wird um die Hälfte reduziert (vgl. Abs. 2). Ein Entscheid soll zukünftig binnen drei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase eröffnet werden. Damit soll wesentlich zur Beschleunigung des Asylverfahrens beigetragen werden.

Allerdings kann es in der Praxis vorkommen, dass ein Asylverfahren aufgrund der Komplexität des Sachverhaltes oder des Gesuchs zeitintensive Abklärungen erfordert. Dem APA wird deshalb in Abs. 3 weiterhin die Möglichkeit eingeräumt, das Asylverfahren über die drei Monate hinaus durchzuführen. In diesem Falle ist der Asylsuchende vom APA über den Verfahrensstand zu informieren. Es ist ausreichend, wenn diese Information mündlich erfolgt. Die Möglichkeit eines längeren Verfahrens besteht neu auch bei ausserordentlichen Situationen. Dies kann beispielsweise bei einer Grosszahl von Asylgesuchen innert kürzester Zeit der Fall sein.

Zu Art. 22

In Art. 22 wird lediglich der Verweis angepasst, weil der bisherige Art. 26 Abs. 3 aufgehoben wird und neu allenfalls Art. 81 Abs. 2 zur Anwendung kommt.

Zu Art. 25 Abs. 1 und 1a

Abs. 1 wird aufgrund der neuen Zuständigkeiten der Regierung entsprechend angepasst. Zudem wird klargestellt, dass eine Wegweisung normalerweise mit der Entscheidung in der Hauptsache erlassen wird.

Mit dem neuen Abs. 1a soll sichergestellt werden, dass bei Personen, deren Asylgesuch im Dublin-Verfahren behandelt wurde, die bereits rechtskräftige und vollzogene Wegweisungsverfügung im Falle einer Rückkehr nach Liechtenstein weiterhin Gültigkeit hat. Dies trägt insbesondere zur Vermeidung von erneuten und aussichtslosen Asylverfahren bei.

Zu Art. 26 Abs. 3

Abs. 3 wird aufgehoben, da Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierung neu aufschiebende Wirkung zukommt (vgl. Art. 22 und Art. 81 Abs. 1).

Zu Art. 28 Abs. 2

Art. 28 Abs. 2 soll entsprechend Art. 6 Abs. 3a von einem Monat auf 20 Tage angepasst werden, damit hier die gleichen Fristen vorliegen. Art. 6 Abs. 3a regelt u.a. den Fall, dass ein Asylsuchender mehr als 20 Tage dem APA nicht zur Verfügung steht, dieses aber Kenntnis davon hat, wo sich der Betroffene im Inland aufhält. Im Gegensatz dazu ist bei Art. 28 Abs. 2 der Aufenthalt der betroffenen Person dem APA gänzlich unbekannt und es ist davon auszugehen, dass die Person untergetaucht ist und das Land verlassen hat.

Zudem wird der Wortlaut betreffend die Abschreibung von Asylgesuchen angepasst, so dass klargestellt wird, dass diese formlos, d.h. ohne rechtsmittelfähige Verfügung, erfolgt.

Zu Art. 29 Abs. 1

Art. 29 Abs. 1 wird dahingehend angepasst, dass neu die Regierung für erstinstanzliche Entscheidungen zuständig ist. Da eine Wegweisungsverfügung norma-

lerweise zusammen mit der Entscheidung erfolgt, wurde eine entsprechende Anpassung vorgenommen.

Zu Art. 31 Sachtitel, Abs. 1 Bst. c

Der Sachtitel von Art. 31 wird zu „Fortgeschrittene Integration“ umbenannt. Damit wird klargestellt, dass die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an die Integration anknüpft. Zudem entspricht dies auch der Überschrift von Art. 24 AsylV, welcher exemplarisch die Voraussetzungen für eine fortgeschrittene Integration auflistet, z.B. Kenntnisse der deutschen Sprache in Wort und Schrift.

Es muss somit neu nach Abs. 1 Bst. c kein schwerwiegender persönlicher Härtefall mehr vorliegen, sondern es müssen lediglich die Voraussetzungen des Art. 31 Abs. 1 sowie der dazugehörigen Verordnungsbestimmungen erfüllt sein. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis.

Zu Art. 32 Abs. 1 Bst. b

Aufgrund der Streichung des Art. 33 muss Art. 32 Abs. 1 Bst. b entsprechend angepasst werden.

Zu Art. 33

Wie bereits zu Art. 5 Abs. 2 ausgeführt, wird Art. 33 systematisch weiter vorne im Gesetzestext aufgenommen. Diesbezüglich ist auch anzumerken, dass in diesen Fällen neu keine Asylentscheidung mehr getroffen wird, sondern ein Unzulässigkeitsentscheid.

Zu Art. 47 Abs. 3

Abs. 3 von Art. 47 wird um die neuen Bestimmungen von Art. 16a und 21a ergänzt.

Zu Art. 57 Abs. 1 Bst. d

Abs. 1 Bst. d wird entsprechend dem neuen Abschreibungsgrund nach Art. 6 Abs. 3a erweitert.

Zu Art. 58 Abs. 5

Neu soll die Regierung in Abs. 5 eine Verordnungskompetenz erhalten, um das Nähere über die Kostenrückerstattung und die Sicherstellung der Vermögenswerte zu regeln. Dadurch soll insbesondere auf Verordnungsebene die Betragshöhe festgelegt werden, ab welcher Vermögenswerte sichergestellt werden.

Zu Art. 73 Abs. 2

Gemäss Abs. 2 soll die Landespolizei zukünftig ebenfalls die Möglichkeit haben, Personen im Eurodac zu überprüfen, d.h. die Fingerabdrücke der betroffenen Person werden im Eurodac erfasst um eine Abfrage vorzunehmen. Dies ist unter anderem nötig, da in der Eurodac-Verordnung eine Erfassung der Fingerabdrücke von Asylsuchenden binnen 72 Stunden vorgesehen ist.⁴⁰ Die Einhaltung dieser Frist kann insbesondere bei verlängerten Wochenenden durch das APA nicht gewährleistet werden.

Zu Art. 76 Abs. 1

Da neu die Regierung für alle Entscheidungen und Verfügungen zuständig ist, kann Art. 76 Abs. 1 ersatzlos gestrichen werden.

⁴⁰ Verordnung (EU) Nr. 603/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 26. Juni 2013 über die Einrichtung von Eurodac für den Abgleich von Fingerabdruckdaten zum Zwecke der effektiven Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 604/2013 zur Festlegung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen in einem Mitgliedstaat gestellten Antrags auf internationalen Schutz zuständig ist und über der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung dienende Anträge der Gefahrenabwehr- und Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten und Europol auf den Abgleich mit Eurodac-Daten sowie zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1077/2011 zur Errichtung einer Europäischen Agentur für das Betriebsmanagement von IT-Großsystemen im Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts (Neufassung) (Eurodac-II-Verordnung; ABl. L 180/1).

Zu Art. 77 Abs. 2

Art. 77 Abs. 2 wurde um „Anträge“ ergänzt. So hat der Einzelrichter des VGH beispielsweise die Möglichkeit, über Verfahrenshilfeanträge oder Anträge auf aufschiebende Wirkung zu entscheiden.

Zu Art. 81

Der neue Abs. 1 von Art. 81 sieht, dass allen Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierung aufschiebende Wirkung zukommt. Insbesondere mit dieser Bestimmung wird eine Beschleunigung des Rechtsmittelverfahrens bewirkt, indem nicht mehr vorab in einem separaten Verfahren über einen Antrag auf Gewährung der aufschiebenden Wirkung entschieden werden muss. Dementsprechend werden auch die bisherigen Abs. 3, 4 und 6 gestrichen. Nach geltender Rechtslage wird in der Praxis im Falle der Zurückweisung eines Asylgesuchs wegen Unzulässigkeit meistens ein Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eingereicht. Damit wird parallel zum Beschwerdeverfahren in der Hauptsache zusätzlich ein separates Verfahren betreffend die Gewährung der aufschiebenden Wirkung geführt. Durch die neu vorgeschlagene Gewährung der aufschiebenden Wirkung als Regelfall gibt es künftig nur noch ein einziges Verfahren, wodurch Doppelspurigkeiten und Verfahrensverzögerungen vermieden werden sollen. Zudem haben Erfahrungen in der Praxis gezeigt, dass die Verfahren trotz automatischem Entzug der aufschiebenden Wirkung aufgrund der vorgesehenen Rechtsmittel in der Regel nicht schneller abgeschlossen werden können. Die vorgeschlagene Änderung entspricht im Übrigen auch der Asylgesetzgebung in der Schweiz.

Allerdings wird in Abs. 2 dem Einzelrichter des VGH die Möglichkeit eingeräumt, einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen, wenn wichtige öffentliche Interessen (z.B. Gefährdung der inneren Sicherheit) vorliegen.

Der Verweis in Abs. 5 wird deshalb ebenfalls angepasst.

Zu Art. 83 Abs. 1a und 4

Um unnötig lange Verfahren zu vermeiden, soll ein Antrag auf Verfahrenshilfe neu nur zusammen mit der Beschwerde bzw. dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz eingereicht werden können. Nicht zuletzt dadurch wird eine erhebliche Beschleunigung des Asylverfahren erreicht (vgl. Punkt 3.1.2). Denn zukünftig erfolgt die Entscheidung in der Hauptsache zusammen mit der Entscheidung über die Gewährung der Verfahrenshilfe und es wird somit vermieden, dass zwei Rechtsmittelverfahren nacheinander durchgeführt werden. Nach geltender Rechtslage wird oftmals zuerst der Instanzenzug hinsichtlich des Verfahrenshilfesantrags durchlaufen. Erst wenn ein rechtskräftiger Entscheid betreffend den Antrag auf Verfahrenshilfe vorliegt, kann die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer einen Verfahrenshelfer bestellen, welcher dann die Beschwerde gegen die erstinstanzliche Entscheidung einreicht und damit ein zweites Rechtsmittelverfahren eröffnet.

Aufgrund der Anpassung in Art. 12 Abs. 1 wurde ein entsprechender Abs. 4 in Art. 83 aufgenommen. Damit soll klargestellt werden, dass ein Verhinderungskurator gleichzeitig Verfahrenshelfer des minderjährigen Asylsuchenden ist und keinen separaten Antrag auf Verfahrenshilfe einreichen muss, sondern sozusagen Verfahrenshelfer von Gesetzes wegen ist. Dies entspricht auch dem Gedanken der Regierung bei der Schaffung des Asylgesetzes (vgl. Stellungnahme zum Asylgesetz, BuA Nr. 85/2011). Es ist davon auszugehen, dass unbegleitete Minderjährige nicht über genügend Vermögen oder Einkommen verfügen, um einen Rechtsvertreter zu bezahlen. Zudem wäre es für einen vom Landgericht bestellten Verhinderungskurator ein unverhältnismässiger Aufwand, wenn er für die Rechtsvertretung des Minderjährigen noch einen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen müsste.

Übergangsbestimmung

Mit der Übergangsbestimmung wird klargestellt, dass auf zum Zeitpunkt hängige Asylverfahren das bisherige Recht Anwendung findet.

Zum Inkrafttreten

Aufgrund der aktuellen Entwicklungen im Bereich Asyl und der steigenden Anzahl an Asylgesuchen sollen die neuen Bestimmungen zur Beschleunigung der Asylverfahren möglichst rasch in Kraft treten.

5.2 Abänderung des Gesetzes über die Ausländer (Ausländergesetz; AuG)

Zu Art. 80 Abs. 1

Art. 80 Abs. 1 wird entsprechend Art. 73 Abs. 2 AsylG angepasst. Damit wird sichergestellt, dass die Landespolizei die Möglichkeit hat, illegal aufhältige Personen (und nicht nur Asylsuchende) zu überprüfen.

Zum Inkrafttreten

Die Abänderung des Ausländergesetzes soll gleichzeitig mit der Abänderung der vorliegenden Asylgesetzrevision in Kraft treten.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Hinsichtlich der Verfassungsmässigkeit der gegenständlichen Vorlage bestehen keine rechtlichen Bedenken und es werden auch keine verfassungsmässigen Fragen aufgeworfen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

Vorlage 1

Gesetz

vom ...

über die Abänderung des Asylgesetzes (AsylG)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Asylgesetz (AsylG) vom 14. Dezember 2011, LGBI. 2012 Nr. 29, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 1a

Geltungsbereich

- 1) Dieses Gesetz gilt für Personen, die in Liechtenstein um Asyl ansuchen.
- 2) Ausgenommen von Abs. 1 sind Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder der Schweiz.

Art. 2 Abs. 1 Bst. i

1) Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

- i) „Dublin-Verfahren“: Verfahren, das aufgrund des Dublin-Besitzstandes durchgeführt wird.

Art. 5

1) Die Regierung entscheidet über die Gewährung, Verweigerung und Beendigung des Asyls.

2) Das Ausländer- und Passamt führt das Asylverfahren durch und legt der Regierung das Asylgesuch nach Abschluss des Verfahrens zur Entscheidung vor.

3) Die Regierung bezeichnet nach Konsultation der beratenden Kommission (Art. 85) die sicheren Heimat- und Herkunftsstaaten mit Verordnung. Als solche gelten Staaten, in denen nach ihrer Feststellung insbesondere Sicherheit vor staatlicher Verfolgung, Schutz vor privater Verfolgung und Rechtsschutz gegen erlittene Verletzungen von Menschenrechten bestehen.

Art. 6 Abs. 3a

3a) Asylsuchende, die ohne triftigen Grund ihre Mitwirkungspflicht verletzen oder dem Ausländer- und Passamt während mehr als 20 Tagen nicht zur Verfügung stehen, verzichten damit auf eine Weiterführung des Verfahrens. Deren Gesuche werden formlos abgeschrieben. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren deponiert werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Art. 11 Abs. 1

1) Entscheidungen und Verfügungen der Regierung sind, sofern der Asylsuchende nicht rechtsfreundlich vertreten ist, schriftlich oder mündlich in eine Sprache zu übersetzen, die von ihm verstanden wird oder von der ausgegangen werden kann, dass er sie versteht. Die Übersetzung bezieht sich zumindest auf den Spruch der Entscheidung und auf eine summarische Zusammenfassung der Entscheidungsgründe sowie die Rechtsmittelbelehrung.

Art. 12 Abs. 1

1) Das Ausländer- und Passamt beantragt für unbegleitete minderjährige Asylsuchende unverzüglich beim Landgericht die Bestellung eines Kurators, welcher deren rechtliche Interessen wahrnimmt und gleichzeitig deren Verfahrenshelfer ist. Das Landgericht informiert die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer über die Bestellung des Verfahrenshelfers.

Überschrift vor Art. 16a

C. Das erstinstanzliche Verfahren

Art. 16a

Vorbereitungsphase

1) Nach Einreichung des Asylgesuchs beginnt die Vorbereitungsphase. Sie dauert im Dublin-Verfahren in der Regel 10 Tage und in den übrigen Verfahren höchstens 21 Tage.

2) Das Ausländer- und Passamt weist die Asylsuchenden auf ihre Rechte und Pflichten im Asylverfahren hin. Es kann eine Befragung nach Art. 17 durchführen. Es kann mit der asylsuchenden Person abklären, ob ihr Asylgesuch hinreichend begründet ist. Sollte dies nicht der Fall sein und zieht die asylsuchende Person ihr Asylgesuch zurück, so wird dieses formlos abgeschrieben und die Rückreise eingeleitet.

3) Der Abgleich der Daten nach Art. 73 Abs. 2 und 3 sowie die Anfrage zur Aufnahme oder Wiederaufnahme an den zuständigen Dublin-Staat werden während der Vorbereitungsphase vorgenommen.

Art. 17 Abs. 3 und 4

3) aufgehoben

4) Asylsuchende können sich von einer Vertrauensperson und einem Dolmetscher ihrer Wahl, die selber nicht Asylsuchende sind, begleiten lassen.

Art. 18 Abs. 3

3) Im Übrigen findet Art. 17 Abs. 2 und 4 sinngemäss Anwendung.

Art. 20 Abs. 1 Bst. d-f, Abs. 2 und 3

1) Ein Asylgesuch ist unzulässig, wenn:

- d) der Asylsuchende bereits in Liechtenstein ein Asylverfahren durchlaufen oder sein Asylgesuch zurückgezogen hat oder sein Asylgesuch nach Art. 6 Abs. 3a oder Art. 28 Abs. 2 abgeschrieben wurde oder er während des hängigen Verfahrens in den Heimat- oder Herkunftsstaat zurückgekehrt ist und

nicht glaubhaft machen kann, dass in der Zwischenzeit Ereignisse eingetreten sind, die für die Flüchtlingseigenschaft relevant sind;

- e) der Asylsuchende in einen sicheren Heimat- oder Herkunftsstaat zurückkehren kann, in welchem er sich vorher aufgehalten hat;
- f) die Voraussetzungen von Art. 2 Abs. 1 Bst. e nicht erfüllt sind. Dies gilt namentlich, wenn das Asylgesuch ausschliesslich aus wirtschaftlichen oder medizinischen Gründen eingereicht wird.

2) Unzulässigkeitsentscheide sind zumindest summarisch zu begründen.

3) Das Ausländer- und Passamt kann das Asylverfahren trotz Vorliegen eines Unzulässigkeitsgrundes nach Abs. 1 durchführen, wenn humanitäre Gründe dies rechtfertigen oder Liechtenstein aufgrund des Dublin-Besitzstands für die Prüfung des Asylgesuchs zuständig ist.

Art. 21 Sachtitel und Abs. 3

Abklärungen

3) aufgehoben

Art. 21a

Erstinstanzliche Verfahrensfristen

1) Unzulässigkeitsentscheide sind in der Regel innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Gesuchstellung zu eröffnen.

2) Entscheide sind in der Regel innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Vorbereitungsphase zu eröffnen.

3) Erfordert die Komplexität des Sachverhaltes oder des Gesuchs längere Abklärungen oder liegt eine ausserordentliche Situation vor, so ist der Asylsuchende vom Ausländer- und Passamt über den Verfahrensstand zu informieren.

Art. 22

Asylsuchende dürfen sich bis zum Abschluss des Verfahrens in Liechtenstein aufhalten. Vorbehalten bleibt Art. 81 Abs. 2.

Art. 25 Abs. 1 und 1a

1) Wird das Asylgesuch abgelehnt oder das Gesuch wegen Unzulässigkeit zurückgewiesen (Art. 20), wird in der Regel gleichzeitig mit der Entscheidung die Wegweisung aus Liechtenstein verfügt und der Vollzug angeordnet. Dabei ist der Grundsatz der Einheit der Familie zu berücksichtigen.

1a) Eine rechtskräftige Wegweisungsverfügung in einen Dublin-Staat bleibt bis zu einem Monat nach Ausreise aus Liechtenstein aufrecht.

Art. 26 Abs. 3

3) aufgehoben

Art. 28 Abs. 2

2) Ist der Aufenthalt des Asylsuchenden während eines hängigen Asylverfahrens länger als 20 Tage unbekannt, wird das Asylgesuch formlos abgeschrieben. Ein neues Gesuch kann frühestens nach drei Jahren deponiert werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.

Art. 29 Abs. 1

1) Ist der Vollzug der Wegweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so wird die vorläufige Aufnahme angeordnet.

Art. 31 Sachtitel und Abs. 1 Bst. c

Fortgeschrittene Integration

1) Die Regierung kann auf Gesuch hin eine Aufenthaltsbewilligung erteilen, wenn:

- a) der Asylsuchende sich seit Einreichung des Asylgesuchs mindestens fünf Jahre in Liechtenstein aufhält;
- b) der Aufenthaltsort des Asylsuchenden den Behörden immer bekannt war; und
- c) die Integration fortgeschritten ist.

Art. 32 Abs. 1 Bst. b

- 1) Einer Person wird Asyl gewährt, wenn:
- b) keine Verweigerungs- oder Ausschlussgründe nach Art. 34 bis 36 vorliegen.

Art. 33

aufgehoben

Art. 47 Abs. 3

3) Im Übrigen finden die Art. 6 bis 14 und 16a bis 21a sinngemäss Anwendung.

Art. 57 Abs. 1 Bst. d

- 1) Die Lohnzession endet:
- d) mit Abschreibung des Asylgesuchs nach Art. 6 Abs. 3a und Art. 28 Abs. 2;
oder

Art. 58 Abs. 5

- 5) Die Regierung kann das Nähere über die Kostenrückerstattung und die Sicherstellung der Vermögenswerte mit Verordnung regeln.

Art. 73 Abs. 2

- 2) Das Ausländer- und Passamt oder die Landespolizei übermitteln innerhalb von 72 Stunden nach Einreichung des Gesuchs folgende Daten an die Zentraleinheit:

Art. 76 Abs. 1

- 1) aufgehoben

Art. 77 Abs. 2

- 2) Über Anträge und andere Beschwerden entscheidet ein Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofs endgültig.

Art. 81

- 1) Beschwerden gegen Entscheidungen der Regierung haben aufschiebende Wirkung.

2) Der Einzelrichter des Verwaltungsgerichtshofes kann einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung entziehen, wenn wichtige öffentliche Interesse vorliegen.

3) aufgehoben

4) aufgehoben

5) Der für die Entscheidung nach Abs. 2 zuständige Einzelrichter ist in der Geschäftsordnung des Verwaltungsgerichtshofs festzulegen.

6) aufgehoben

Art. 83 Abs. 1a und 4

1a) Ein Antrag auf Verfahrenshilfe ist zusammen mit der Beschwerde bzw. mit dem verfahrenseinleitenden Schriftsatz einzureichen. Der Antrag wird zusammen mit der Entscheidung in der Hauptsache behandelt.

4) Nach Art. 12 Abs. 1 bestellte Verfahrenshelfer für minderjährige Asylsuchende müssen keinen Antrag auf Verfahrenshilfe stellen. Für sie sind die Abs. 1 bis 3 nicht anwendbar.

II.

Übergangsbestimmung

Auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängige Verfahren findet das bisherige Recht Anwendung.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... (1./Monat/Jahr) in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

Vorlage 2

Gesetz

vom ...

**über die Abänderung des Gesetzes über die Ausländer
(Ausländergesetz; AuG)**

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine
Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 17. September 2008 über die Ausländer (Ausländergesetz;
AuG), LGBI. 2008 Nr. 311, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 80 Abs. 1

1) Das Ausländer- und Passamt und die Landespolizei können von Ausländern, die über 14 Jahre alt sind und sich illegal im Inland aufhalten, die Abdrücke aller Finger abnehmen, um zu überprüfen, ob sie schon in einem andern Staat, der an den anwendbaren Dublin-Besitzstand gebunden ist, ein Asylgesuch gestellt haben.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über die Abänderung des Asylgesetzes in Kraft.